

**Universität Pécs**

**Organisations- und Funktionssatzung  
Anlage 6**

**Erstattungs- und Zuwendungsordnung der Universität Pécs**



**Pécs 2007**

*Ab dem 1. Juli 2011 geltende Fassung*

Der Senat der Universität Pécs (im Weiteren: Universität) legt im Einvernehmen mit der Studentischen Selbstverwaltung der Universität Pécs auf Grundlage der Bestimmungen von § 21, Abs. (4), Punkt d), sowie § 51, Absätze (3)-(4) des Gesetzes über die Hochschulbildung Nr. CXXXIX aus dem Jahre 2005 (im Weiteren GHB) und auf Grundlage der Ermächtigung durch den Regierungserlass Nr. 51 (26. März 2007) über die Zuwendungen der Studierenden im Hochschulwesen und über die von ihnen zu leistenden Erstattungen die Regelungen der Erstattungs- und Zuwendungsordnung folgendermaßen fest:

## **KAPITEL 1** **Allgemeine Bestimmungen**

### **Gültigkeit**

§ 1 (1)<sup>1</sup> Die Gültigkeit der Erstattungs- und Zuwendungsordnung erstreckt sich auf alle zu einem studentischen Rechtsverhältnis mit der Universität führenden Ausbildungsformen (Hochschul-Fachausbildung, Grundstudiengang, einheitliche, nicht geteilte Ausbildung, Masterstudiengang, Promotionsstudium, fachorientierte Fortbildung), des Weiteren auf die in einem Promotionsrechtsverhältnis stehenden Personen, sowie an der Ausbildung teilnehmenden Personen, die in einem studentischen Rechtsverhältnis mit der Universität stehen, unabhängig von deren Staatsbürgerschaft (im Weiteren: Studierende), sowie auf alle an der Abwicklung der Ausbildungen beteiligten Angestellten.

(2) Die Erstattungs- und Zuwendungsordnung erstreckt sich auf die am Teilzeitstudium (Fernstudium, Abendstudium) oder Fernunterricht teilnehmenden Studierenden nur im Falle einer ausdrücklichen Verfügung, unter Berücksichtigung der in der vorliegenden Verordnung enthaltenen Abweichungen.

(3) Die Gültigkeit der Erstattungs- und Zuwendungsordnung erstreckt sich ferner auf Studierende, die als Gasthörer ein Rechtsverhältnis mit der Universität eingehen, für die Dauer ihrer Studien an der Universität.

(4) Die Bestimmungen der Verordnung erstrecken sich auf Studierende, die nicht an einer staatlich geförderten, sondern an einer gebührenpflichtigen Ausbildung der Universität teilnehmen, nur im Falle einer ausdrücklichen Verfügung, unter Berücksichtigung der in der vorliegenden Verordnung enthaltenen Abweichungen.

(5) Über – im Rahmen der vorliegenden Verordnung nicht geregelten – Fragen in Bezug auf die Studentenwohnheime verfügt Anlage 40 der Organisations- und Funktionssatzung.

(6) Die Gültigkeit der Verordnung erstreckt sich im Falle einer ausdrücklichen Verfügung auch auf Personen, die in keinem studentischen Rechtsverhältnis mehr mit der Universität stehen.

(7) Auf Studierende der fremdsprachigen Studiengänge sind die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung mit den in Kapitel 6 enthaltenen Abweichungen anzuwenden.

(8)<sup>2</sup> Dem/der Studierenden, der/die gemäß eines gesonderten Gesetzes über das Recht der freien Bewegung und Aufenthalts verfügt, stehen in Bezug auf die zu entrichtenden Gebühren und der bezogenen Zuwendungen die gleichen Rechte zu bzw. hat er/sie diesbezüglich den gleichen Verpflichtungen nachzukommen, wie die an der Hochschulausbildung teilnehmenden Studierenden ungarischer Staatsangehörigkeit.

---

<sup>1</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 29. November 2007. angenommen. Geltend ab dem 29. November 2007.

<sup>2</sup> § 28, Abs. (2) des neuen RE

### Bestimmungen zur Begriffsauslegung<sup>3</sup>

§ 2 (1) Bei der Anwendung der vorliegenden Verordnung haben die folgenden Grundbegriffe folgende Bedeutung:

a) Allgemeinwissenschaftliche **Lehramtstudiengänge**: Lehramtstudiengang Ungarische Sprache und Literatur; Geschichte; Fremdsprache; Mathematik; Informatik; EDV; Naturkunde; Physik; Biologie; Chemielehrer; Geographie; Gesang- und Musik; Zeichen; Zeichen und visuelle Erziehung; Technik und Lebensführung; Technik; Körpererziehung; Wirtschaftskunde; Haushaltsökonomie-Lebensführung; Ethik, Menschen- und Gesellschaftskunde; Philosophie; Filmtheorie und Filmgeschichte; Kunstgeschichte; Psychologie; Gesundheitslehre und Lehramtstudiengang Geschäftsführung/Sachverwaltung, sowie Ausbildungen, in denen der/die Studierende vor dem 1. September 2006 – auf Grund des zweiten Lehramtstudiengangs – von der Zahlung einer Studiengebühr befreit wurde;

b) **Waise**: der/die Studierende unter 25 Jahren, dessen/deren beide Eltern bzw. der mit ihm/ihr in einem Haushalt lebende, ledige, geschiedene oder von seinem Ehepartner getrennt lebende Elternteil verstorben ist und der/die nicht adoptiert wurde;

c) **Halbwaise**: der/die Studierende unter 25 Jahren, von dem/der ein Elternteil verstorben ist und nicht adoptiert wurde;

d) **Studierende/r mit Behinderung oder auf Grund seines/ihres gesundheitlichen Zustandes benachteiligte/r Studierende/r**: der/die Studierende, der/die

da) wegen seiner/ihrer Behinderung auf ständige oder erhöhte Aufsicht, Pflege angewiesen ist bzw. der/die wegen seiner/ihrer Behinderung auf regelmäßige persönliche und/oder technische Hilfeleistung und/oder Dienstleistung angewiesen ist, oder

db) seine/ihre Arbeitsfähigkeit zu mindestens 67% verloren hat und dieser Zustand seit einem Jahr besteht oder voraussichtlich mindestens noch ein Jahr lang bestehen wird;

e) **Familienerhalter**: der/die Studierende, der/die

ea) mindestens ein Kind hat oder

eb) gemäß Gesetz Nr. III aus dem Jahre 1993 über die soziale Verwaltung und Versorgung zum Pflegegeld berechtigt ist;

f) **Studierende/r mit Großfamilie**: der/die Studierende, der/die

fa) mindestens zwei unterhaltene Geschwister oder drei Kinder hat oder

fb) außer seinen/ihren Erhaltern (seinem/ihrer Erhalter) mit mindestens noch zwei solchen Personen gemeinsam in einem Haushalt lebt, deren monatliches Einkommen den Betrag des Mindestlohns nicht erreicht oder

fc) der Vormund von mindestens zwei minderjährigen Kindern ist;

g) **zur sozialen Versorgung berechtigte/r Studierende/r**: der/die als Vollzeitstudierende/r an einer/m Hochschul-Fachausbildung, Grundstudiengang, Masterstudiengang, einheitlichen, nicht geteilten Ausbildung bzw. Promotionsstudium teilnehmende/r Studierende/r, der/die

ga) an einer staatlich geförderten Ausbildung teilnimmt oder

gb) sein/ihr Studium in einer staatlich geförderten Ausbildungsform begonnen hat und im betreffenden Studiengang, in der betreffenden Fachrichtung auf Grund der Anzahl seiner/ihrer begonnenen Semester berechtigt wäre, an einer staatlich geförderten Ausbildung teilzunehmen;

h)<sup>4</sup> **eigenes Einkommen**: die Erstattungsgebühr gemäß § 125, Absätze (3)-(4) GHB, des Weiteren in der Einrichtungsregelung festgelegte Dienstleistungsgebühr, das Ergebnis der

---

<sup>3</sup> § 2 des neuen RE

Unternehmertätigkeit der Einrichtung, das aus der Förderung von Wirtschaftsgesellschaften stammende Einkommen der Einrichtung, sowie auf dem Wege von Ausschreibungen ausdrücklich für die Auszahlung von Stipendien erhaltene Förderung;

i) **Erhalter:** der/die mit dem/der Studierenden lebensführungsartig in einem Haushalt lebende, gemäß Gesetz Nr. IV aus dem Jahre 1952 über die Ehe, Familie und Vormundschaft zum Unterhalt verpflichtete/r Angehörige/r;

j) **sozial benachteiligte/r Studierende/r:** der/die Studierende, der/die zum Zeitpunkt seiner/ihrer Immatrikulation sein/ihr 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und während seiner/ihrer Schuljahre an einer Mittelschule auf Grund seiner/ihrer familiären Umstände und sozialen Verhältnisse vom Notar unter Schutz gestellt wurde, bzw. dem/der regelmäßige Kinderschutzzuwendung ausgezahlt wurde, bzw. zu regelmäßiger Kinderschutz-Ermäßigung berechtigt war oder unter staatlicher Obhut stand;

k) **kumulativ benachteiligte/r Studierende/r:** der/die benachteiligte Studierende, dessen/deren zum Zeitpunkt des Erreichens des Schulalters rechtmäßige Aufsicht führender Elternteil – gemäß einer freiwilligen elterlichen Erklärung, die im Rahmen eines im Gesetz über den Schutz der Kinder und die Vormundschaftsverwaltung geregelten Verfahrens abgegeben wurde – über höchstens einen Grundschulausschluss verfügte, sowie der/die Studierende, der/die in dauerhafte Pflege genommen war.

(2)<sup>5</sup>

### **Allgemeine Bestimmungen und zuständige Stellen**

§ 3 (1) Die Höhe und Rechtstitel der leistbaren studentischen Zuwendungen und der von den Studierenden zu entrichtenden Erstattungen und Gebühren werden von der vorliegenden Verordnung festgelegt.

(2)<sup>6</sup> Die Rechtstitel und Voraussetzungen der leistbaren studentischen Zuwendungen sind für die Dauer eines Studienjahres im Voraus festzulegen, des Weiteren auf der Webseite der Universität bzw. der Fakultät, sowie auf der an der Fakultät üblichen Weise zu veröffentlichen.

(3)<sup>7 8</sup> Die Rechtstitel, Voraussetzungen und Höhe der von dem/der Studierenden auf Grund einer versäumten oder verspäteten Erfüllung zu zahlenden Gebühren und der Erstattungsgebühren, die Studentenwohnheimgebühr, sowie gemäß § 126, Abs. (2) GHB die Höhe der Studiengebühr sind für die Dauer eines Studienjahres im Voraus festzulegen, und auf der Webseite der Universität bzw. der Fakultäten, sowie auf der an der Fakultät üblichen Weise zu veröffentlichen.

(4) Die an den/die einzelne/n Studierende/n zu zahlenden Zuwendungen, sowie die von ihm/ihr zu entrichtenden Erstattungen und Gebühren, bzw. die Ermäßigungen und Befreiungen sind für die Dauer eines Semesters (einer fünfmonatigen Ausbildungsperiode) festzulegen. Die Berechtigung auf einen Platz im Studentenwohnheim ist für das betreffende Studienjahr festzulegen.

---

<sup>4</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 29. November 2007 angenommen. Geltend ab dem 29. November 2007.

<sup>5</sup> Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 29. November 2007 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 29. November 2007.

<sup>6</sup> § 11, Abs. (1) des neuen RE

<sup>7</sup> § 11, Abs. (2) des neuen RE

<sup>8</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 8. Mai 2008 angenommen. Geltend ab dem 8. Mai 2008.

(5)<sup>9</sup> Über die Entscheidung betreffs der Erfüllung der Zahlungspflicht muss ein Beschluss gefasst werden. Im Ratenzahlung gewährenden Beschluss sind die Erfüllungsfrist und Terminierung, sowie die Folgen der Versäumung festzulegen. Im Falle einer Ablehnung muss die Entscheidung im Beschluss begründet und die Informationen über die Möglichkeit der Einlegung von Rechtsmitteln zur Verfügung gestellt werden.

§ 4 (1)<sup>10 11</sup> Auf der in der vorliegenden Verordnung festgelegten Weise können in den studentischen Zuwendungs- und Erstattungsangelegenheiten folgende Gremien und Personen in ihrem Zuständigkeitsbereich verfahren:

- a) der/die Rektor/in,
- b) der/die Leiter/in der Fakultät (Dekan/in, Direktor/in),
- c) der Fakultätsrat,
- d) die Kommission der studentischen Zuwendungen und Studentenwohnheime der Fakultät,
- e) die Bewerbungs- und Stipendienkommission der Fakultät
- f) der/die Studiendirektor/in,
- g) das Studienreferat der Fakultät,
- h) das Zentrale Studienbüro,
- i) die Studentische Selbstverwaltung der Universität,
- j) die studentischen Teilselbstverwaltungen,
- k) die Abteilung für Studentenwohnheime.

(2)<sup>12</sup> Die Kommission der studentischen Zuwendungen und Studentenwohnheime der Fakultät (im Weiteren KSZS) legt gemäß den Verfügungen der vorliegenden Verordnung oder auf Antrag den Betrag der Grundzuwendung (§ 19), des regelmäßigen sozialen Stipendiums (§ 20), des sozialen Sonderstipendiums (§ 21), des Stipendiums der Einrichtung für fachliche und wissenschaftliche Leistungen, sowie – in bestimmten Fällen – für die Tätigkeit im öffentlichen Leben (§ 18) fest, wertet die Anträge auf Fachpraktikumsstipendien (§ 21/A) aus, und entscheidet über die Vergabe der Studentenwohnheimsplätze (§ 35). Das Zentrale Studienbüro (im Weiteren: ZSB) sorgt den Verfügungen der vorliegenden Verordnung entsprechend und unter Berücksichtigung der Sonderregelungen der Fakultäten für die Feststellung der Berechtigung der einzelnen Studierenden auf ein Studienstipendium (§ 16), sowie für die Festlegung des Semesterbetrags.

(3) Die KSZS ist ein aus sieben Mitgliedern bestehendes Gremium. Die Mitglieder der KSZS sind Lehrkräfte und Studierende der Fakultät. Die Mitglieder der Kommission aus den Reihen der Studierenden werden auf Vorschlag des/der Vorsitzenden der studentischen Teilselbstverwaltung der Fakultät im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat von der Delegiertenversammlung der studentischen Teilselbstverwaltung gewählt. Mindestens 1/4, höchstens 1/3 der Kommissionsmitglieder sind hauptberufliche Lehrkräfte. Die Mitglieder aus den Reihen der Lehrkräfte werden auf Vorschlag des/der Leiters/in der Fakultät vom Fakultätsrat gewählt. Die Funktions- und Verfahrensordnung der KSZS enthält Anlage 6 der Verordnung.

(4) Im Falle von weiteren, in der vorliegenden Verordnung festgelegten Zuwendungen, die die Studierenden mittels Bewerbungen erhalten können (§ 17, § 32), wird die Rangordnung der Bewerbungen von der Bewerbungs- und Stipendienkommission der Fakultät festgelegt bzw. ist sie in bestimmten Fällen auch für die Festlegung des Stipendiums zuständig.

(5) Die Bewerbungs- und Stipendienkommission der Fakultät (im Weiteren: BSK) ist ein aus maximal acht Mitgliedern bestehendes Gremium. Die Mitglieder der BSK sind Lehrkräfte und Studierende der

---

<sup>9</sup> § 4, Abs. (7) des neuen RE

<sup>10</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 24. Januar 2008 angenommen. Geltend ab dem 24. Januar 2008.

<sup>11</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

<sup>12</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

Fakultät. Die Mitglieder der Kommission aus den Reihen der Studierenden werden auf Vorschlag des/der Vorsitzenden der studentischen Teilselbstverwaltung der Fakultät im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat von der Delegiertenversammlung der studentischen Teilselbstverwaltung gewählt. Die Hälfte der Kommissionsmitglieder besteht aus hauptberuflichen Lehrkräften, die andere Hälfte aus Studierenden. Die Mitglieder aus den Reihen der Lehrkräfte werden auf Vorschlag des/der Leiters/in der Fakultät vom Fakultätsrat gewählt. Der/die Vorsitzende der BSK ist eine leitende Lehrkraft der Fakultät, der/die von der BSK aus ihren Kommissionsmitgliedern gewählt wird. Die Funktions- und Verfahrensordnung der BSK enthält Anlage 6 der Verordnung.

(6)<sup>13 14 15</sup> Unter Berücksichtigung der Entscheidung des Fakultätsrates, sowie des mit dem/der Studierenden über die Studiengebühr abgeschlossenen Abkommens fertigt das ZSB im betreffenden Semester die Studiengebührenveranlagung des/der betreffenden Studierenden an. Ferner legt das ZSB jedes Semester in Bezug auf den/die jeweilige/n Studierende/n an Hand der Datenlieferung der Fakultäten die gemäß § 49 der vorliegenden Verordnung zustehenden Befreiungen fest.

(7)<sup>16</sup> Über den Antrag auf Studiengebührenermäßigung (§ 48), sowie über die Genehmigung von Ratenzahlung und Zahlungsaufschub (§ 52, Abs. (6)) entscheidet der/die Leiter/in der Fakultät bzw. die in der Anordnung des/der Dekans/in bestimmte Stelle oder Person.

(8)<sup>17</sup> Die Abteilung für Studentenwohnheime informiert die Studierenden über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens der Studentenwohnheime, sorgt für die Zuweisung der im Verlauf des Studienjahres leer gewordenen Studentenwohnheimplätze und erfüllt die in der Organisations- und Funktionssatzung der Zentralverwaltung festgelegten Aufgaben.

(9)<sup>18 19</sup> Die in Anlage 1 der vorliegenden Verordnung festgelegten Erstattungs- und Dienstleistungsgebühren werden für die Studierenden vom Studienreferat bzw. auf Grundlage des mit den Fakultäten abgeschlossenen Abkommens vom ZSB veranlagt.

**4/A. §<sup>20</sup> (1)<sup>21</sup>** Über die Zuwendungen und Erstattungen betreffende Entscheidung und die Möglichkeit der Einlegung von Rechtsmitteln ist der/die Studierende – mit Rücksicht auf die Verfügungen in Anlage 6 der vorliegenden Verordnung – auf die an der Fakultät üblichen Weise zu informieren. Über die Zahlungspflicht betreffende Entscheidung muss ein Beschluss gefasst werden. Über die rechtskräftige Entscheidung ist das ZSB zu informieren.

(2)<sup>22</sup> Das ZSB informiert den/die Studierende/n über die von ihm in Zuwendungsangelegenheiten getroffenen Entscheidungen mit Hilfe des Einheitlichen Studiensystems (ETR), über seine die

---

<sup>13</sup> § 4, Abs. (6) des neuen RE

<sup>14</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

<sup>15</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

<sup>16</sup> Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Änderung. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

<sup>17</sup> Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 30. September 2010 angenommene Änderung.

<sup>18</sup> Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

<sup>19</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

<sup>20</sup> Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Änderung. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

<sup>21</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

<sup>22</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

Zahlungspflicht betreffenden Beschlüsse in einem Schreiben. Das ZSB informiert die jeweilige Fakultät über seine Entscheidungen auf Grund des mit der Fakultät abgeschlossenen Abkommens.

§ 4/B<sup>23</sup> (1) Die in Erstattungs- und Zuwendungsangelegenheiten verfahrenende Stelle bzw. Person ist verpflichtet, ihre Zuständigkeit und Kompetenz in allen Abschnitten des Verfahrens zu prüfen. Sofern das Fehlen der Zuständigkeit festgestellt wird, ist sie verpflichtet, den Fall unverzüglich an die zuständige Stelle bzw. Person weiterzuleiten und zugleich den/die Studierende/n – wenn in seinem/ihrer Namen ein Bevollmächtigter verfährt, letztere Person – darüber zu informieren.

(2) Sollte keine zuständige Stelle oder Person festgestellt werden können, oder wenn der Fall an eine Stelle bzw. Person weitergeleitet werden sollte, die das Fehlen der Zuständigkeit bereits festgestellt hat, so ist die Bestimmung der verfahrenenden Stelle bzw. Person zu veranlassen. Die Bestimmung der verfahrenenden Stelle bzw. Person kann auf Antrag des/der Studierenden auch dann veranlasst werden, wenn die zum Verfahren erster Instanz berechtigte Stelle bzw. Person zu Beginn des Verfahrens nicht festgestellt werden kann.

(3) Der/die Studiendirektor/in ist berechtigt, die verfahrenende Stelle bzw. Person innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang des diesbezüglichen Antrags zu bestimmen. Diese Frist kann einmal um weitere 15 Kalendertage verlängert werden.

### **Beschwerde, Rechtsmittel**

§ 5 (1)<sup>24 25</sup> Im Falle der von der KSZS und der BSK bestimmten Zuwendungen, sowie der vom Studienreferat auf Grund von Anlage 1 der vorliegenden Verordnung bemessenen Erstattungen – im Falle der Unterbringung in einem Studentenwohnheim mit den in § 36 enthaltenen Abweichungen – kann der/die Studierende gegen den Beschluss innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntgabe bzw. nach Kenntnisnahme des Beschlusses bei dem/der Leiter/in der Fakultät Berufung einlegen. Der Antrag auf das Ergreifen von Rechtsmitteln ist zusammen mit dem angefochtenen Beschluss und den Antrag unterstützenden Unterlagen bei der Stelle/Person einzureichen, die den Beschluss erster Instanz gefasst hat. Die Stelle/Person, die den Beschluss erster Instanz gefasst hat, kann im eigenen Zuständigkeitsbereich den früheren Beschluss abändern, korrigieren, zurückziehen oder an den/die Leiter/in der Fakultät weiterleiten. Der Antrag auf das Ergreifen von Rechtsmitteln ist innerhalb von 15 Werktagen zu beurteilen.

(2)<sup>26 27 28 29</sup> Der/die Studierende hat das Recht gegen die Entscheidung, Maßnahme oder das Versäumnis (im Weiteren gemeinsam: Beschluss) des/der Leiter/in der Fakultät bzw. der von ihm/ihr bestimmten Stelle, Person, sowie des/der Leiter/in der Fakultät, des ZSB und der Delegiertenversammlung der Studentischen Selbstverwaltung der Universität mit Bezugnahme auf die Verletzung der Verfügungen über das studentische Rechtsverhältnis, gemäß den Verfügungen in § 12 der Studien- und Prüfungsordnung einen Antrag auf das Ergreifen von Rechtsmitteln einzureichen.

---

<sup>23</sup> Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 17. Juni 2010 angenommene Änderung. Geltend ab dem 17. Juni 2010.

<sup>24</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

<sup>25</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2009 angenommen. Geltend ab dem 10. Dezember 2009.

<sup>26</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

<sup>27</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

<sup>28</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2009 angenommen. Geltend ab dem 10. Dezember 2009.

<sup>29</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

## Finanzierungsstatus der Studierenden

§ 6 (1) Der Finanzierungsstatus der Studierenden kann an der Universität staatlich gefördert oder gebührenpflichtig sein.

(2)<sup>30</sup> Als Studierende/r der staatlich geförderten Ausbildung gilt die Person, die zur staatlich geförderten Ausbildung zugelassen wurde und

- a) vor dem 1. Januar 1997 ein studentisches Rechtsverhältnis eingegangen ist, bis zur Absolvierung ihrer Studien im Rahmen dieses Rechtsverhältnisses;
- b) im Studienjahr 1997/1998 nach dem 1. Januar 1997, sowie in den Studienjahren 1998/1999, 1999/2000 ein studentisches Rechtsverhältnis eingegangen ist, bis zur Absolvierung ihrer Studien im Rahmen dieses Rechtsverhältnisses, insofern sie
  - ba) für den Erwerb ihres ersten Diploms ihr Studium durchführt (in der Anwendung des vorliegenden Paragraphs im Weiteren: erstes Grundstudium), oder
  - bb) ihr Studium nach dem Erwerb einer Ausbildung und Fachausbildung auf Hochschulebene im selben Studiengang für den Erwerb ihrer ersten Ausbildung und Fachausbildung auf Universitätsebene, sowie für den Erwerb ihrer ersten, auf eine Ausbildung auf Hochschul- oder Universitätsebene aufbauenden Lehrerausbildung durchführt (in der Anwendung des vorliegenden Paragraphs im Weiteren: erstes Zusatzgrundstudium);
- c) in den Studienjahren 2000/2001, 2001/2002 ein studentisches Rechtsverhältnis eingegangen ist, im Rahmen dieses Rechtsverhältnisses, sofern sie
  - ca) vor dem Zustandekommen dieses Rechtsverhältnisses noch kein studentisches Rechtsverhältnis eingegangen war, am ersten Grundstudium teilnimmt, und die Zahl ihrer begonnenen Semester die Zahl der Semester der in den Ausbildungsanforderungen vorgeschriebenen Ausbildungszeit nicht überschreitet, oder
  - cb) zu Beginn ihrer Studien bereits über ein in einem Unterrichtsfach erworbenes Lehrerdiplom verfügt hat, an einer Ausbildung zwecks Erwerb eines zweiten Diploms in einem weiteren Lehrfach teilnimmt, und die Zahl ihrer begonnenen Semester die Zahl der Semester der in den Ausbildungsanforderungen vorgeschriebenen Ausbildungszeit nicht überschreitet, oder
  - cc) ein Studienfach belegt, dessen Ausbildungsanforderungen als Zulassungsanforderung vorschreiben, dass der/die Studierende über ein Diplom verfügen muss, und Zahl ihrer begonnenen Semester die Zahl der Semester der in den Ausbildungsanforderungen vorgeschriebenen Ausbildungszeit nicht überschreitet, oder
  - cd) am ersten Zusatzgrundstudium für die Dauer von 4 Semestern teilnimmt;
- d) in den Studienjahren 2002/2003, 2003/2004, 2004/2005, 2005/2006 ein studentisches Rechtsverhältnis eingegangen ist, im Rahmen dieses Rechtsverhältnisses, sofern sie
  - da) vor dem Zustandekommen dieses Rechtsverhältnisses noch kein studentisches Rechtsverhältnis eingegangen war und am ersten Grundstudium teilnimmt, und die Zahl ihrer begonnenen Semester die im Falle einer mindestens 8 Semester langen Ausbildung um drei, ansonsten um zwei erhöhte Zahl der Semester der in den Ausbildungsanforderungen vorgeschriebenen Ausbildungszeit nicht überschreitet, oder
  - db) vor dem Zustandekommen dieses Rechtsverhältnisses ein studentisches Rechtsverhältnis eingegangen ist, aber im Rahmen eines Zulassungsverfahrens mit der Beendigung dieses Rechtsverhältnisses ein neues Rechtsverhältnis eingegangen ist, am ersten Grundstudium teilnimmt, und die Zahl ihrer begonnenen Semester die im Falle einer mindestens 8 Semester langen Ausbildung um drei, ansonsten um zwei erhöhte Zahl der Semester der in den Ausbildungsanforderungen vorgeschriebenen Ausbildungszeit nicht überschreitet, oder
  - dc) zu Beginn ihrer Studien an einer staatlich geförderten Ausbildung zum allgemeinwissenschaftlichen Lehrer in einem Lehrfach oder zum Religionslehrer-Erzieher teilgenommen hat, an einer zweiten Ausbildung zum allgemeinwissenschaftlichen Lehrer in einem weiteren Lehrfach teilnimmt, und die Zahl ihrer begonnenen Semester die im Falle einer mindestens 8 Semester langen Ausbildung um drei, ansonsten um zwei erhöhte Zahl der

---

<sup>30</sup> § 3, Abs. (1) des neuen RE



Semester der in den Ausbildungsanforderungen vorgeschriebenen Ausbildungszeit nicht überschreitet, oder

dd) ein Studienfach belegt, dessen Ausbildungsanforderungen als Zulassungsanforderung vorschreiben, dass der/die Studierende über ein Diplom verfügen muss, und die Zahl ihrer begonnenen Semester die im Falle einer mindestens 8 Semester langen Ausbildung um drei, ansonsten um zwei erhöhte Zahl der Semester der in den Ausbildungsanforderungen vorgeschriebenen Ausbildungszeit nicht überschreitet, oder

de)<sup>31</sup> am ersten Zusatzgrundstudium für die Dauer von 6 Semestern teilnimmt;

e) der/die Studierende, der/die auf Grund der Entscheidung der Einrichtung in einem der Studiengänge von der gebührenpflichtigen Ausbildung für einen der in der Einrichtung zur Verfügung stehenden, staatlich geförderten Studienplätze übernommen wurde, für die Dauer der von der Ausbildungszeit des/der ausgetretenen Studierenden verbliebenen Semester,

f)<sup>32</sup> der/die Studierende, der/die seine/ihre Studien vor dem 1. März 2006 im Rahmen einer Hochschul-Fachausbildung begonnen hat, für die Dauer der Hochschul-Fachausbildung und von zwei weiteren Semestern.

(3)<sup>33</sup> Die ab dem Studienjahr 2006/2007 ein studentisches Rechtsverhältnis mit der Universität eingegangenen Personen gelten gemäß § 55, Absätze (2) und (4) GHB als Studierende der staatlich geförderten Ausbildung.

(4)<sup>34</sup> Die Einstufung in die staatlich geförderte oder gebührenpflichtige Ausbildung wird bei Studierenden, deren studentisches Rechtsverhältnis nach dem Studienjahr 2007/2008 zustande gekommen ist, für die Dauer eines Studienjahres bestimmt.

### Förderungszeit<sup>35</sup>

§ 7 (1) Im Falle von Studierenden, deren studentisches Rechtsverhältnis ab dem Studienjahr 2006/2007 zustande gekommen ist, kann eine Person im Rahmen der staatlich geförderten Ausbildung für die Dauer von 12 Semestern (im Weiteren: Förderungszeit) ein Studium durchführen, einschließlich der Hochschul-Fachausbildung. In die Förderungszeit müssen die begonnenen staatlich geförderten Semester mit eingerechnet werden, mit Ausnahme jener Fälle, in denen die Studienkommission der jeweiligen Fakultät das studentische Rechtsverhältnis des/der Studierenden auf seinen/ihren eigenen Antrag aus Gründen, die nicht aus dem Verschulden des/der Studierenden entstanden sind (besonders wegen Krankheit, Unfällen oder Entbindung) – im betreffenden Semester – nachträglich ruhen lässt.

(2)<sup>36</sup> Im Falle von Studierenden, deren studentisches Rechtsverhältnis ab dem Studienjahr 2006/2007 zustande gekommen ist, kann die Förderungszeit von Studierenden mit Behinderung auf Grund der Entscheidung der in § 79, Abs. (3) StPO bestimmten Kommission um höchstens vier Semester verlängert werden.

(3) Die Förderungszeit verlängert sich um höchstens zwei Semester, wenn der/die Studierende an einer einheitlichen, nicht geteilten Ausbildung teilnimmt und die Ausbildungszeit den Ausbildungsanforderungen entsprechend die Dauer von 10 Semestern überschreitet.

---

<sup>31</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 29. November 2007. angenommen. Geltend ab dem 29. November 2007.

<sup>32</sup> Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 24. Januar 2008 angenommene Abänderung. Geltend ab dem 24. Januar 2008.

<sup>33</sup> § 3, Abs. (2) des neuen RE

<sup>34</sup> § 40, Abs. (3) des geänderten GHB ab dem 1. September 2007

<sup>35</sup> § 55, Absätze (2)-(4) GHB

<sup>36</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

(4)<sup>37 38</sup>

(5) Die Förderungszeit der Studierenden des Promotionsstudiums kann um weitere 6 Semester verlängert werden.

(6) Die Förderungszeit von jenen, unter die Gültigkeit des Gesetzes Nr. LXII aus dem Jahre 2001 über die in den Nachbarstaaten lebenden Ungarn (im Weiteren: Begünstigungsgesetz) fallenden Studierenden, die früher an einer staatlich geförderten Grundausbildung teilgenommen haben und zum staatlich geförderten Masterstudium zugelassen wurden, verlängert sich um zwei Semester.

(7) Sofern der/die Studierende die zur Verfügung stehende Förderungszeit vollständig ausgeschöpft hat, kann er/sie im Hochschulwesen ausschließlich in gebührenpflichtiger Form studieren.

#### **Für die betreffende Ausbildung zur Verfügung stehende Förderungszeit<sup>39</sup>**

**§ 8** (1) Im Falle von Studierenden, deren studentisches Rechtsverhältnis ab dem Studienjahr 2006/2007 zustande gekommen ist, ist die Dauer der Förderungszeit zwei Semester länger als die Ausbildungszeit der betreffenden Studien.

(2) Die Förderungszeit der Studierenden, deren studentisches Rechtsverhältnis ab dem Studienjahr 2006/2007 zustande gekommen ist, ist gemäß § 6, Abs. (2), Punkte a)-e) festzulegen.

(3) Sofern der/die Studierende die zur Verfügung stehende Förderungszeit ausgeschöpft hat, kann er/sie seine/ihre Studien in der betreffenden Ausbildung ausschließlich in gebührenpflichtiger Form fortsetzen.

#### **Sonstige Bestimmungen bezüglich der Förderungszeit**

**§ 9** (1) Bezüglich der vorliegenden Verordnung gilt jenes Semester als begonnenes Semester, in dem der/die Studierende auch 30 Tage nach Beginn der Ausbildungszeit über ein aktives, d.h. nicht ruhendes studentisches Rechtsverhältnis verfügt.

(2)<sup>40</sup> Das Vorhandensein eines akademischen Grades, sowie einer im Hochschulwesen erworbenen Ausbildung schließt die Teilnahme an einer staatlich geförderten Ausbildung nicht aus, unter der Bedingung, dass das Studieren in Form einer staatlich geförderten Ausbildung in dem selben Ausbildungszyklus ausschließlich im Falle des Bestehens der in § 56, Abs. (3) GHB enthaltenen Voraussetzungen möglich ist. Diese Bestimmung ist auch in Bezug auf die Hochschul-Fachausbildung anzuwenden.

(3)<sup>41</sup> Im Falle von Studierenden, deren studentisches Rechtsverhältnis ab dem Studienjahr 2006/2007 zustande gekommen ist und die an der gebührenpflichtigen Ausbildung teilnehmen, ist die Zahl der Semester nicht begrenzt. Der/die betreffende Studierende kann jedoch auf Rechtsvorschriften beruhende Zuwendungen, Ermäßigungen bzw. Dienstleistungen nicht mehr in Anspruch nehmen, wenn die Zahl seiner/ihrer in der Hochschuleinrichtung begonnenen Semester – einschließlich der staatlich geförderten Ausbildungszeit – 16 Semester überschreitet. Diese Bestimmung muss im Falle

---

<sup>37</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

<sup>38</sup> Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 18. Februar 2010 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 18. Februar 2010.

<sup>39</sup> § 55, Abs (4) GHB

<sup>40</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Februar 2010 angenommen. Geltend ab dem 18. Februar 2010.

<sup>41</sup> § 56, Abs (2) GHB

jenes/jener Studierenden, der/die fünf Jahre nach Beendigung seines/ihres studentischen Rechtsverhältnisses ein neues studentisches Rechtsverhältnis eingeht, nicht angewendet werden.

(4)<sup>42</sup> Im Falle jenes/jener Studierenden, dessen/deren studentisches Rechtsverhältnis im Studienjahr 2006/2007 zustande gekommen ist, muss es bei der Errechnung der Förderungszeit und der für die gebührenpflichtige Ausbildung zur Verfügung stehenden Zeit als ein Semester erfasst werden, wenn der/die Studierende mit mehreren Hochschuleinrichtungen gleichzeitig in studentischem Rechtsverhältnis steht bzw. wenn er/sie sich an der Universität auf den Erwerb von mehreren Fachausbildungen, Fachqualifikationen gleichzeitig vorbereitet.

(5) Im Falle jenes/jener Studierenden, der/die seine/ihre Studien nach dem 1. September 2007 begonnen hat, können die Bestimmungen in Abs. (4) insofern angewendet werden, wenn das weitere (parallele) Rechtsverhältnis spätestens im dritten Semester der zuerst begonnenen Ausbildung zustande gekommen ist.<sup>43</sup>

## **KAPITEL 2**

### **Voraussetzungen des Zugriffs auf die zu Lasten des Staatshaushaltes gewährten studentischen Zuwendungen**

#### **Quellen der studentischen Zuwendungen**

**§ 10** (1) Dem/der Studierenden können

- a) Zuwendungen auf sozialer Basis zu Lasten der Haushaltszuwendung der Universität gemäß § 129, Abs. (3) GHB,
- b) Zuwendungen auf Grund erbrachter Leistungen
  - ba) zu Lasten der Haushaltszuwendung der Universität gemäß § 129, Abs. (3) GHB,
  - bb)<sup>44</sup> geleistet werden.

(2) Die Universität kann den Studierenden zu Lasten ihres eigenen Einkommens, auf der in der vorliegenden Verordnung festgelegten Weise, mittels Bewerbungen weitere Stipendien erteilen.

#### **Rechtstitel der studentischen Zuwendungen<sup>45</sup>**

**§ 11** Die Universität kann die für die studentischen Zuwendungen zur Verfügung stehenden Quellen unter folgenden Rechtstiteln verwenden:

- a) zur Auszahlung von Stipendien auf Grund erbrachter Leistungen
  - aa) Förderungsstipendium,
  - ab) Stipendium der Republik Ungarn,
  - ac) Stipendium der Einrichtung für fachliche und wissenschaftliche Leistungen, sowie für die Tätigkeit im öffentlichen Leben,
- b) zur Auszahlung von Stipendien auf sozialer Basis
  - ba) regelmäßige Studienförderung,
  - bb) Sonderstudienförderung,
  - bc) Einrichtungsanteil des Hochschulstipendiums der Selbstverwaltungen „Bursa Hungarica“,
  - bd) Ministerialstipendium ausländischer Studierenden,
  - be) Grundzuwendung,
  - bf)<sup>46</sup> Förderung der Teilnahme an Fachpraktika.

---

<sup>42</sup> § 56, Abs (3) GHB

<sup>43</sup> § 56, Abs (3) des geänderten GHB ab dem 1. September 2007

<sup>44</sup> Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatsitzung am 8. Mai 2008 angenommene Änderung.

<sup>45</sup> § 7 des neuen RE

- c) Doktorandenstipendium,
- d) zur Auszahlung weiterer in der Erstattungs- und Zuwendungsordnung der Hochschuleinrichtung festgelegten Stipendien,
- e) zur Finanzierung der Betriebskosten der Einrichtung
  - ea) Unterstützung der Skripterstellung, Bezug elektronischer Lehrbücher, Unterrichtsmaterialien und zur Vorbereitung notwendiger elektronischer Mittel, sowie von Mitteln, die das Studium von Studierenden mit Behinderung fördern,
  - eb) Unterstützung von kultureller bzw. sportlicher Tätigkeiten,
  - ec) Instandhaltung und Betrieb von Studentenwohnheimen,
  - ed) Miete von Studentenwohnheimplätzen, Renovierungsarbeiten in den Studentenwohnheimen,
  - ee) Unterstützung der Arbeit der Studentischen Selbstverwaltung.

### **Verwendung des Rahmenbetrags der Einrichtung und der Fakultät<sup>47</sup>**

**§ 12 (1)**<sup>48 49 50 51</sup> Für die Auszahlung von **Förderungsstipendien** sind mindestens 45% der nach den – unter die Gültigkeit der vorliegenden Verordnung fallenden – Studierenden der Hochschul-Fachausbildung, des Grund- und Masterstudiums, sowie der einheitlichen, nicht geteilten Ausbildung sichergestellten studentischen Normative zu verwenden. Für die Auszahlung von **Stipendien der Einrichtung für fachliche und wissenschaftliche Leistungen** sind mindestens 2% höchstens 5% der nach den – unter die Gültigkeit der vorliegenden Verordnung fallenden – Studierenden der Hochschul-Fachausbildung, des Grund- und Masterstudiums, sowie der einheitlichen, nicht geteilten Ausbildung sichergestellten studentischen Normative zu verwenden. Für die Auszahlung von **Stipendien der Einrichtung für die Tätigkeit im öffentlichen Leben** sind höchstens 10% der nach den – unter die Gültigkeit der vorliegenden Verordnung fallenden – Studierenden der Hochschul-Fachausbildung, des Grund- und Masterstudiums, sowie der einheitlichen, nicht geteilten Ausbildung sichergestellten studentischen Normative zu verwenden.

(2)<sup>52</sup> Sollte der für die Auszahlung von Stipendien der Einrichtung für fachliche und wissenschaftliche Leistungen vorbehaltene Betrag im betreffenden Kalenderjahr mangels Bewerbungen nicht vollständig verteilt werden, so kann der Restbetrag für die Auszahlung von Förderungsstipendien, regelmäßiger Studienförderung und Stipendien für die Tätigkeit im öffentlichen Leben verwendet werden. Des Weiteren kann der Restbetrag des für die Auszahlung von Stipendien für die Tätigkeit im öffentlichen Leben vorbehaltenen Betrags im letzten Monat des Berichtjahres für die Auszahlung von Förderungsstipendien, sowie regelmäßiger Studienförderung verwendet werden, sofern dieser nicht vollständig verteilt wurde.

(3) Für die Auszahlung von **regelmäßiger Studienförderung, sozialer Sonderförderung, Grundzuwendungen, und Fachpraktikumsstipendien** sind

- a) **mindestens 20%, höchstens 40%** der studentischen Normative, sowie
- b) **60%** der Wohnförderungsnormative,

---

<sup>46</sup> *Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 10. Dezember 2009 angenommene Änderung. Geltend ab dem 10. Dezember 2009.*

<sup>47</sup> *§§ 8-9 des neuen RE*

<sup>48</sup> *Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 8. Mai 2008 angenommen.*

<sup>49</sup> *Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.*

<sup>50</sup> *Die Änderung der Absätze (1) und (2) wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2009 angenommen. Geltend ab dem 10. Dezember 2009.*

<sup>51</sup> *Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.*

<sup>52</sup> *Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.*

c) **56%** der Normative zwecks Unterstützung der Lehrbuch- und Lehrmaterialienherstellung, der sportlichen und kulturellen Tätigkeit, die nach den – unter die Gültigkeit der vorliegenden Verordnung fallenden – Studierenden der Hochschul-Fachausbildung, des Grund- und Masterstudiums, sowie der einheitlichen, nicht geteilten Ausbildung sichergestellt werden, zu verwenden.

(4) Für die Unterstützung der **Skripterstellung**, sowie für den Bezug elektronischer Lehrbücher, Lehrmaterialien und zur Vorbereitung notwendiger elektronischer Mittel, sowie für Mittel zur Förderung des Studiums von Studierenden mit Behinderung sind 24% des nach den – unter die Gültigkeit der vorliegenden Verordnung fallenden – Studierenden der Hochschul-Fachausbildung, des Grund- und Masterstudiums, sowie der einheitlichen, nicht geteilten Ausbildung sichergestellten Einrichtungs Betrags der Normative zwecks Unterstützung der Lehrbuch- und Unterrichtsmaterialienherstellung, der kulturellen und Sporttätigkeit zu verwenden.

(5) Für die Unterstützung der **kulturellen und Sporttätigkeit** sind 20% des nach den – unter die Gültigkeit der vorliegenden Verordnung fallenden – Studierenden sichergestellten, für die Unterstützung der Lehrbuch- und Skripterstellung, sowie der kulturellen und Sporttätigkeit zur Verfügung stehenden Einrichtungs Betrags zu verwenden.

(6) Für das **Stipendium der Republik Ungarn** ist der nach den – unter die Gültigkeit der vorliegenden Verordnung fallenden – Studierenden sichergestellte Einrichtungs Betrag der in § 129, Abs. (3), Punkt f) GHB enthaltenen Zuwendung zu verwenden.

(7) Für die **Instandhaltung und den Betrieb von Studentenwohnheimen** ist der Einrichtungs Betrag des Wohnheimkostenbeitrags zu verwenden.

(8) Für die **Miete von Studentenwohnheimplätzen und Renovierungsarbeiten in den Studentenwohnheimen** sind 40% des nach den – unter die Gültigkeit der vorliegenden Verordnung fallenden – Studierenden sichergestellten Einrichtungs Betrags des Wohnheimkostenbeitrags zu verwenden. In Höhe von maximal 2,5% des Rahmens für Wohnheimkostenbeiträge bildet die Studentische Selbstverwaltung der Universität auf Grund der mit dem/der Rektor/in getroffenen Abmachung einen finanziellen Rahmen zwecks Sicherstellung der Chancengleichheit. Maximal 10% des Rahmens für Wohnheimkostenbeiträge können für die Renovierung, den Bau und die Komfortverbesserung der von der Universität verwalteten Studentenwohnheime, sowie für den Kauf von Gebäuden, die als Studentenwohnheime dienen, verwendet werden. Maximal 27,5% des Rahmens für Wohnheimkostenbeiträge können für die Erhaltung der von der Universität gemieteten Studentenwohnheimplätze verwendet werden. Die Universität verwendet jedes Jahr 4,75% ihrer Einnahmen aus der Gebühr der Studentenwohnheimplätze für die Verbesserung der Wohnverhältnisse in den Studentenwohnheimen, für die Erweiterung des Rahmens für studentische Zuwendungen, für die Unterstützung und Förderung der Tätigkeit der Studierenden auf beruflichem und wissenschaftlichem Gebiet, der kulturellen, künstlerischen, sportlichen und studentisch-sozialen Tätigkeit der Universität, sowie für die Erfüllung der Aufgaben der Studentischen Selbstverwaltung der Universität und der studentischen Teilselbstverwaltungen. Weitere 4,75% ihrer Einnahmen aus der Gebühr der Studentenwohnheimplätze verwendet die Universität für zentrale administrative Zwecke im Zusammenhang mit den Studentenwohnheimen.

(9) Für die **Unterstützung der Arbeit der studentischen Selbstverwaltung** ist 1% der nach den – unter die Gültigkeit der vorliegenden Verordnung fallenden – Studierenden sichergestellten Einrichtungs Betrags der studentischen Normative zu verwenden.

(10)<sup>53</sup> Der Senat bestimmt bei der Anfertigung des Haushaltsplans für das nächste Haushaltsjahr auf Vorschlag des Hauptdirektorats für Finanzen die verwendbaren Rahmenbeträge der in § 11 enthaltenen Rechtstitel auf Universitäts- und Fakultätsebene, und legt bis zum 15. November des Berichtsjahres in Kenntnis der statistischen Angaben vom 15. Oktober die tatsächlichen

---

<sup>53</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

Rahmenbeträge fest. Das Hauptdirektorat für Finanzen fertigt seinen Vorschlag unter Heranziehung des/der Vorsitzenden der Studentischen Selbstverwaltung der Universität und des/der Studiendirektor/in an.

(11) Das ZSB macht spätestens bis Ende der 4. Semesterwoche einen Vorschlag für die Aufteilung der verwendbaren Rahmenbeträge der Fakultät entsprechend der in § 11 enthaltenen Rechtstitel. Über den Vorschlag des ZSB entscheidet die KSZS der Fakultät, nach Einholen eines Gutachtens von der Erstattungs- und Zuwendungskommission der Universität, innerhalb von 5 Werktagen.

(12) Die KSZS der Fakultät und die BSK informiert den Fakultätsrat zu Beginn des betreffenden Semesters über die Verwendung der Rahmenbeträge des vergangenen Semesters.

### **Studentische Berechtigung<sup>54</sup>**

**§ 13** (1) Unter den in § 11 festgelegten Rechtstiteln sind jene, gemäß § 6 der vorliegenden Verordnung als staatlich gefördert geltenden Studierenden – bzw. im Falle von §§ 17-18, § 25, sowie § 35 der Verordnung auch jene Studierende einer gebührenpflichtigen Ausbildung – berechtigt, Zuwendungen in Anspruch zu nehmen, die alle im Falle der betreffenden Zuwendung postenweise geregelten Anforderungen erfüllen und im betreffenden Semester über ein aktives studentisches Rechtsverhältnis verfügen.

(2)<sup>55</sup> Der/die Studierende kann unter den in § 11, Punkte b) und c) festgelegten Zuwendungsrechtstiteln gleichzeitig nur von einer Hochschuleinrichtung Zuwendungen beziehen. Sofern der/die Studierende mit mehreren Hochschuleinrichtungen gleichzeitig in studentischem Rechtsverhältnis steht, so kann er diese Zuwendungen von jener Hochschuleinrichtung beziehen, mit der er/sie zu einem früheren Zeitpunkt ein staatlich gefördertes studentisches Rechtsverhältnis eingegangen ist. Der/die Studierende kann das Stipendium der Republik Ungarn nur in einer Hochschuleinrichtung erhalten. Sollten mehrere Einrichtungen die gleiche Person für die Anerkennung gleichzeitig vorschlagen, so wird der/die Studierende das Stipendium der Republik Ungarn in jener Hochschuleinrichtung erhalten, mit der er/sie zu einem früheren Zeitpunkt ein staatlich gefördertes studentisches Rechtsverhältnis eingegangen ist.

(3) Das in § 11 Punkt aa) festgelegte Förderungsstipendium kann im Falle eines weiteren (parallelen) studentischen Rechtsverhältnisses auch auf Grundlage der im ersten und weiteren Grund- bzw. Masterstudiengang erbrachten Studienleistungen beantragt werden. Im Falle der anderen Zuwendungen kann der/die Studierende, sofern er/sie in mehreren Studiengängen gleichzeitig studiert, – unabhängig davon, an wie vielen Einrichtungen (Fakultäten, Studiengängen) er/sie eingeschrieben ist – nur in dem Studienfach studentische Zuwendungen beziehen, in dem er sich zuerst eingeschrieben hat.

### **Die Bestimmungsordnung der studentischen Gruppe und der Studierendenzahl, die bei dem für die studentischen Zuwendungen geleisteten Normativbeitrag berücksichtigt werden können [zu § 129, Abs. (2) GHB]**

**§ 14** (1) Bei der Bestimmung der Universitätszuwendung ist

a) im Falle des

aa) für studentische Stipendienzuwendungen,

ab) für Wohnheimkostenbeitrag,

ac) für Wohnförderung,

ad) für die Unterstützung des Bezugs von Lehrbüchern und Unterrichtsmaterialien, sowie der kulturellen und Sporttätigkeit

---

<sup>54</sup> § 10, Absätze (3)-(8) des neuen RE

<sup>55</sup> § 10, Absätze (7)-(8) des neuen RE

verwendbaren Betrags der Durchschnitt der Berechtigtenzahl gemäß des statistischen Berichts vom März und Oktober zu berücksichtigen;

b) im Falle des Doktorandenstipendiums ein Zwölftel der Anzahl jener Monate, in denen der/die Studierende tatsächlich berechtigt war, Zuwendungen zu erhalten, zu berücksichtigen;

c) im Falle des Stipendiums der Republik Ungarn ein Zehntel der Anzahl jener Monate, in denen der/die Studierende tatsächlich berechtigt war, Zuwendungen zu erhalten, zu berücksichtigen;

d) im Falle des Ministerialstipendiums ausländischer Studierenden, sowie der Hochschuleinrichtung belastenden Stipendienanteil des Hochschulstipendiums der Selbstverwaltungen „Bursa Hungarica“ der tatsächlich auszuzahlende Betrag zu berücksichtigen.

(2) Unter dem statistischen Bericht vom März ist der von der Universität erstellte statistische Datenbericht über den Zustand der Universität vom 15. März, unter dem statistischen Bericht vom Oktober ist der von der Universität erstellte statistische Datenbericht über den Zustand der Universität vom 15. Oktober zu verstehen.

§ 15 (1)<sup>56</sup> Im Falle von studentischen Stipendienzuschüssen ist die Berechtigtenzahl die Anzahl der im Rahmen eines Vollzeitstudiums an einer staatlich geförderten Grundausbildung, Masterausbildung, Ausbildung auf Universitätsebene, Ausbildung auf Hochschulebene oder Hochschul-Fachausbildung teilnehmenden Studierenden. Bei der Errechnung können Studierende, die ihre Studien vor dem 1. September 2006 begonnen haben, nur in jenen Semestern berücksichtigt werden, in denen sie die Ausbildungszeit noch nicht überschritten haben.

(2) Im Falle des Wohnheimkostenbeitrags ist die Berechtigtenzahl die Anzahl jener Studierenden, die an einem staatlich geförderten Vollzeitstudium teilnehmen und

a) im Studentenwohnheim der Einrichtung,

b) in einem im Rahmen der Public Private Partnership aufgebauten oder erneuerten Studentenwohnheim,

c) an einem der vorliegenden Verordnung entsprechenden, die Kriterien eines Studentenwohnheims erfüllenden, von der Universität gemieteten Platz

untergebracht sind.

(3)<sup>57</sup> Im Falle der Wohnförderung zur Verfügung stehenden Betrags ist die Berechtigtenzahl die Anzahl jener Studierenden, die an der Universität an einem staatlich geförderten Vollzeitstudium teilnehmen minus 95% der Anzahl jener Studierenden, die an einem staatlich geförderten Vollzeitstudium teilnehmen und über ein im Ausbildungsort gemeldeten Wohnsitz verfügen, und minus die Anzahl gemäß Abs. (2).

(4) Im Falle des Doktorandenstipendiums ist die Berechtigtenzahl die Anzahl der an der Universität am staatlich geförderten Vollzeitdoktorandenstudium teilnehmenden Personen.

(5) Im Falle der Unterstützung des Bezugs von Lehrbüchern und Unterrichtsmaterialien, sowie der kulturellen und Sporttätigkeit zur Verfügung stehenden Betrags ist die Berechtigtenzahl die Summe der Berechtigtenzahl gemäß Abs. (1) und Abs. (4).

(6) Im Falle des Stipendiums der Republik Ungarn ist die Berechtigtenzahl die Anzahl jener Studierenden, die tatsächlich ein Stipendium erhalten.

(7) Im Falle der Änderung der einzelnen Normativen im Verlauf des Jahres folgt die Bestimmung der Berechtigtenzahl die Ordnung der Ausbildungsperioden (Semester).

---

<sup>56</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 29. November 2007. angenommen. Geltend ab dem 29. November 2007.

<sup>57</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 24. Januar 2008 angenommen. Geltend ab dem 24. Januar 2008.

## Stipendien auf Grund erbrachter Leistungen

### Förderungsstipendium<sup>58</sup>

§ 16 (1) Ein Förderungsstipendium kann der/die Studierende erhalten, der/die im Rahmen des Vollzeitstudiums an einer staatlich geförderten Grundausbildung, einheitlichen, nicht geteilten Ausbildung, Masterausbildung, Hochschul-Fachausbildung teilnimmt.

(2) Das Förderungsstipendium kann für den Zeitraum eines Semesters gewährt werden. Ein Förderungsstipendium kann höchstens 50% der am staatlich geförderten Vollzeitstudium teilnehmenden Studierenden der Fakultät auf die Weise erhalten, dass der Monatsbetrag des für den/die einzelne/n Studierende/n festgelegten Förderungsstipendiums einen Betrag erreichen muss, welcher 5% der studentischen Normative entspricht.

(3) Bei Zuspruch des Förderungsstipendiums – bei der Bestimmung der Gruppe und Anzahl der Stipendienbezieher – ist sicherzustellen, dass die auf Grund gleicher oder ähnlicher Studienpflichten erbrachten Leistungen miteinander vergleichbar sind, und die auf diese Weise festgelegten Stipendien in gleicher Höhe erteilt werden.

(4) Der/die Studierende, der/die sich an der Universität zum ersten Mal immatrikuliert hat, kann im Semester der Immatrikulation kein Förderungsstipendium erhalten.

(5)<sup>59 60 61</sup>

(6) Im Falle von Studierenden, die vor dem 1. September 2007 zum Studium zugelassen wurden, hat die Fakultät bei der Festlegung des Förderungsstipendiums zu berücksichtigen, dass von diesen Studierenden jene, die mäßige Studienleistungen erbracht haben, gemäß § 42, Abs. (1) der vorliegenden Verordnung nicht in die gebührenpflichtige Ausbildungsform umgestuft werden können.

(7)<sup>62</sup>

(8)<sup>63</sup> Mangels einer abweichenden Fakultätsverfügung ist bei der Festlegung des Förderungsstipendiums an den einzelnen Fakultäten und in den einzelnen Studiengängen die Leistung jener Studierenden zu vergleichen, die der gleichen Gruppe zugeteilt werden können.

(9)<sup>64</sup> Die Grundlage des Förderungsstipendiums bildet, auf zwei Dezimale gerundet,

a)<sup>65</sup> im Falle von Studierenden des Kreditsystems der korrigierte Kreditindex gemäß § 56, Abs.

(7) der Studien- und Prüfungsordnung, mit der Einschränkung, dass in der Formel ausschließlich

---

<sup>58</sup> § 13 des neuen RE

<sup>59</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

<sup>60</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2009 angenommen. Geltend ab dem 10. Dezember 2009.

<sup>61</sup> Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 18. Februar 2010 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 18. Februar 2010.

<sup>62</sup> Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 26. Juni 2008.

<sup>63</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

<sup>64</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

<sup>65</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.



die Lehrfächer des/der Studierenden berücksichtigt werden können, die im Studienplan seines/ihres staatlich geförderten Studienfaches festgelegt bzw. anrechenbar sind:

$$\frac{\Sigma(\text{erworbener Kreditpunkt} \times \text{Note})}{30} \times \frac{\text{erworbene Kreditpunkte}}{\text{belegte Kreditpunkte}}$$

b) im Falle von Studierenden, die nicht im Rahmen des Kreditsystems studieren, der Notendurchschnitt.

(10)<sup>66 67 68</sup> Das Förderungsstipendium ist zu Lasten des vom Senat im Wirtschaftsplan festgelegten Rahmenbetrags auszuführen. Das ZSB bestimmt den Monatsbetrag des Förderungsstipendiums der einzelnen Studierenden entsprechend den in der vorliegenden Verordnung festgelegten Prinzipien und sorgt für die Überweisung des Förderungsstipendiums.

(11)<sup>69 70 71</sup> Mangels einer abweichenden Fakultätsverfügung bilden die Studierenden des gleichen Jahrgangs eine Gruppe. Auf Grund der Anzahl der aktiven Semester kommen folgende Studierende in eine Gruppe:

- 1. Jahrgang: 2 Semester;
- 2. Jahrgang: 3 und 4 Semester;
- 3. Jahrgang: 5 und 6 Semester;
- 4. Jahrgang: 7 und 8 Semester, sowie
- 5. Jahrgang: 9 und 10 Semester.

Studierende, die die Ausbildungszeit überschritten haben, müssen mit den Studierenden des höchsten Jahrganges (entsprechend der Ausbildungszeit des betreffenden Studienfachs) in einer Gruppe verwaltet werden.

(12)<sup>72</sup> Pro Semester muss 3% des verteilbaren Betrags als Reserve für eventuelle Korrekturen bei Seite gelegt werden. Sollte der Prozentsatz der nicht abgeschlossenen, zum Stipendium berechtigten Studierenden 3% überschreiten, so ist der Reservenbetrag verhältnismäßig zu erweitern. Der nach Obigen übrig bleibende Betrag ist zwischen den Gruppen den zum Stipendium tatsächlich berechtigten Studierenden angemessen aufzuteilen. Der übrig bleibende Reservebetrag ist den Studierenden im letzten Monat des Berichtsjahres im Verhältnis zum Förderungsstipendium auszuführen.

(13) Die 50%-Grenze ist gruppenweise mit Rücksicht auf die folgenden Kriterien festzulegen:

- a) im Falle einer Gruppe von drei oder weniger Personen muss bei der Festsetzung der Grenze auf den durchschnittlichen korrigierten Kreditindex Bezug genommen werden,
- b) von den Studierenden, die innerhalb einer Gruppe den gleichen korrigierten Kreditindex erreichen, erhält entweder jeder oder niemand ein Förderungsstipendium,

---

<sup>66</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

<sup>67</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

<sup>68</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

<sup>69</sup> § 16, Absätze (11)-(15) wurden durch die in der Senatssitzung am 18. Juni 2008 angenommene Änderung eingebaut. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

<sup>70</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2009 angenommen. Geltend ab dem 10. Dezember 2009.

<sup>71</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

<sup>72</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

c) im Falle einer Gruppe, in der die Anzahl der Studierenden eine ungerade Zahl ist, muss die Grenze nach unten gerundet festgesetzt werden.

(14)<sup>73</sup> Die Austeilung des Gruppenbetrags unter den einzelnen Studierenden erfolgt – mangels einer abweichenden Fakultätsverfügung – den folgenden Kriterien entsprechend:

- a) alle berechtigten Studierenden erhalten den rechtlich vorgeschriebenen Mindestbetrag (5% der studentischen Normative),
- b) in jeder Gruppe beträgt das Förderungsstipendium der zum Stipendium berechtigten, über den niedrigsten korrigierten Kreditindex verfügenden Studierenden mindestens 5% der studentischen Normative,
- c) der nach Obigen übrig bleibende Betrag ist unter den Gruppenmitgliedern proportional zur (auf zwei Dezimale gerundeten) Abweichung von der korrigierten Kreditindexgrenze aufzuteilen,
- d) der Betrag des Förderungsstipendiums des/der betreffenden Studierenden ist auf 100.- HUF zu runden.

(15) Bei der Festlegung des Förderungsstipendiums muss die Studienleistung des/der betreffenden Studierenden aus dem letzten abgeschlossenen aktiven Semester berücksichtigt werden. Sofern der/die Studierende an einem ausländischen Teilstudium in der Form teilnimmt (z.B. mit Hilfe eines Erasmus-Stipendiums), dass er/sie parallel auch an der Universität in aktivem Status studiert und deshalb sein/ihr Semester nicht fristgerecht abgeschlossen werden kann, kann ihm/ihr im folgenden Semester ein Förderungsstipendium auch erst nach Abschluss des als Grundlage der Stipendienberechnung dienenden Semesters festgesetzt werden. Die betroffenen Studierenden erhalten jedoch ihre Förderungsstipendien im betreffenden Semester nach Abschluss des von der Stipendienberechnung betroffenen Semesters auch rückwirkend bis September bzw. bis Februar.

(16)<sup>74</sup> Die im betreffenden Semester in einem Kreditanrechnungsverfahren anerkannten Kreditpunkte gelten hinsichtlich des Förderungsstipendiums nicht als dem korrigierten Kreditindex, sowie dem Studiendurchschnitt entsprechende, erfüllte Kreditpunkte. Aus diesem Grund können diese Kreditpunkte bei der Berechnung des Förderungsstipendiums nicht berücksichtigt werden.

### **Stipendium der Republik Ungarn<sup>75</sup>**

§ 17 (1)<sup>76</sup> Das Stipendium der Republik Ungarn können Studierende erhalten, die im Rahmen eines Vollzeitstudiums an einer Grundausbildung, einheitlichen, nicht geteilten Ausbildung oder Masterausbildung teilnehmen.

(2) Das Stipendium der Republik Ungarn kann für die Dauer eines ganzen Studienjahres (10 Monate) gewährt werden. Der Monatsbetrag des Stipendiums entspricht einem Zehntel des im Gesetz über den Staatshaushalt unter diesem Rechtstitel festgelegten Betrags.

(3) Die Anzahl der Studierenden, denen das Stipendium gewährt werden kann, beträgt, laut dem statistischen Bericht vom 15. Oktober des Vorjahres, 0,8% der Anzahl der an einer staatlich geförderten Vollzeitgrund- bzw. Vollzeitmasterausbildung teilnehmenden Studierenden, aber mindestens eine Person pro Einrichtung. Der/die Rektor/in macht seinen/ihren Vorschlag gemäß Abs.

(4) in Bezug auf Studierende, die zum Zeitpunkt der Auszahlung des Stipendiums voraussichtlich an einer Grund- bzw. Masterausbildung teilnehmen werden, gesondert.

---

<sup>73</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2009 angenommen. Geltend ab dem 10. Dezember 2009.

<sup>74</sup> Die Ergänzung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

<sup>75</sup> § 24 des neuen RE

<sup>76</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

(4) Das Stipendium der Republik Ungarn können jene an einer Grund- oder Masterausbildung teilnehmenden Studierenden erhalten, die im Verlauf ihrer betreffenden oder früheren Studien sich mindestens für zwei Semester zurückgemeldet und mindestens 55 Kreditpunkte erworben haben.

(5)<sup>77</sup> Das Stipendium der Republik Ungarn kann mittels einer Bewerbung erworben werden. Die Stipendienausschreibung veröffentlicht die BSK zusammen mit den Auswertungskriterien bis zum 5. Juni jeden Jahres – 30 Tage vor der Bewerbungsfrist – auf der an der Fakultät üblichen Weise. Die Auswertungskriterien legt die BSK jedes Jahr vor der Stipendienausschreibung, aber spätestens bis zum 31. Mai fest, und informiert auch das Studiendirektorat darüber. Die Bewerbungen reichen die Studierenden im Studienreferat der Fakultät ein, deren Rangordnung von der BSK bestimmt wird. Auf Grund der gemäß der Entscheidung der BSK weitergeleiteten Bewerbungen macht die Bildungs- und Kreditkommission (BKK) bis zum 1. August jeden Jahres dem Minister für Bildung und Kultur einen Vorschlag auf die Vergabe des Stipendiums der Republik Ungarn. Der/die Vorsitzende der BKK informiert den Senat in seiner nächsten Sitzung über die Unterbreitung der Bewerbungen.

(6) Das im betreffenden Studienjahr zugeteilte Stipendium der Republik Ungarn kann nur im betreffenden Studienjahr ausgezahlt werden.

(7)<sup>78</sup>

(8) Sofern es im Falle des/der sich für das Stipendium der Republik Ungarn bewerbenden, aber abgewiesenen Studierenden im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens festgestellt wird, dass er/sie das Stipendium verdient und auf Grund der in den Absätzen (1)-(7) festgelegten Voraussetzungen, sowie der Rahmenanzahl der Fakultät ein Recht darauf hätte, es jedoch infolge eines Verfahrensfehlers der Fakultät nicht erhalten hat, ist der Minister für Bildung und Kultur befugt dem/der Studierenden ein Stipendium zu gewähren. In solchen Fällen kann jedoch der/die Studierende bei der Bestimmung des Rahmenbetrags des Stipendiums nicht berücksichtigt werden, deshalb ist die Fakultät verpflichtet, ihm/ihr das Stipendium zu Lasten des studentischen Voranschlags oder ihrer eigenen Einnahmen auszuführen.

(9) Der/die Studierende, dem/der das Stipendium der Republik Ungarn zugeteilt wurde, kann aus dem Förderungsstipendium nicht ausgeschlossen werden.

#### **Stipendium der Einrichtung für fachliche, wissenschaftliche Leistungen, sowie für die Tätigkeit im öffentlichen Leben<sup>79</sup>**

§ 18 (1) Das Stipendium der Einrichtung für fachliche, wissenschaftliche Leistungen, sowie für die Tätigkeit im öffentlichen Leben ist eine nicht obligatorische Zuwendung gemäß § 46, Abs. (9) GHB.

(2)<sup>80</sup> Das Stipendium der Einrichtung für fachliche, wissenschaftliche Leistungen, sowie für die Tätigkeit im öffentlichen Leben können Studierende erhalten, die im Rahmen des Vollzeitstudiums an einer Grundausbildung, einheitlichen, nicht geteilten Ausbildung, Masterausbildung, Hochschul-Fachausbildung bzw. an einem Promotionsstudium teilnehmen.

(3)<sup>81 82</sup> Das Stipendium der Einrichtung für fachliche, wissenschaftliche Leistungen, sowie für die Tätigkeit im öffentlichen Leben ist eine Zuwendung, die Studierenden, die eine außercurriculare

---

<sup>77</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

<sup>78</sup> Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 8. Mai 2008 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 8. Mai 2008.

<sup>79</sup> § 10, Absätze (3)-(4) des neuen RE

<sup>80</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2009 angenommen. Geltend ab dem 10. Dezember 2009.

<sup>81</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 24. Januar 2008 angenommen. Geltend ab dem 24. Januar 2008.

(wissenschaftliche, künstlerische oder Sport-) Tätigkeit ausüben, mittels Bewerbung, für die Dauer eines Semesters, monatlich oder in einem Betrag erteilt werden kann. Die Bewerbungen sind auf dem in Anlage 8 der vorliegenden Verordnung bestimmten Formular bei der KSZS der jeweiligen Fakultät einzureichen, die diese der Verfahrensordnung entsprechend auswertet.

(4)<sup>83 84</sup> Eine Zuwendung unter dem Rechtstitel „Stipendium für die Tätigkeit im öffentlichen Leben“ können auf Grund ihrer Bewerbung die Amtsinhaber der Studentischen Selbstverwaltung der Universität, die Amtsinhaber und Mitglieder der studentischen Teilselbstverwaltung, sowie die Amtsinhaber und Mitglieder sonstiger studentischer Organisationen für einen bestimmten Zeitraum, monatlich oder in einem Betrag erhalten. Der für das Stipendium für die Tätigkeit im öffentlichen Leben zur Verfügung stehende Rahmenbetrag ist so aufzuteilen, dass zu Lasten dessen auch eine Auszahlung für die Dauer von 12 Monaten möglich ist.

(5)<sup>85</sup> Die Bewerbungsbedingungen des Stipendiums für die Tätigkeit im öffentlichen Leben legt die Delegiertenversammlung der Studentischen Selbstverwaltung der Universität fest und veröffentlicht diese jedes Semester auf die an der Fakultät üblichen Weise. Der Ausschreibung entsprechend werden die Bewerbungen von der Delegiertenversammlung der Studentischen Selbstverwaltung der Universität ausgewertet, welcher im Anschluss an die Auswertung auch einen Beschluss fasst.

(6)<sup>86</sup>

### **Stipendien auf sozialer Basis**

#### **Grundzuwendung**

§ 19<sup>87 88</sup> (1) Der/die Studierende, der/die im Rahmen des Vollzeitstudiums in einer staatlich geförderten Hochschul-Fachausbildung, Grundausbildung, einheitlichen, nicht geteilten Ausbildung zum ersten Mal ein studentisches Rechtsverhältnis eingeht, ist berechtigt, bei seiner/ihrer ersten Rückmeldung – auf Antrag – eine Grundzuwendung von 50% der studentischen Jahresnormative zu erhalten, sofern er/sie die Voraussetzungen in § 20, Abs. (3)-(4) erfüllt.

(2) Der/die Studierende, der/die im Rahmen des Vollzeitstudiums in einer staatlich geförderten Masterausbildung zum ersten Mal ein studentisches Rechtsverhältnis eingeht, ist berechtigt bei seiner/ihrer ersten Rückmeldung – auf Antrag – eine Grundzuwendung von 75% der studentischen Normative zu erhalten, sofern er/sie die Voraussetzungen in § 20, Abs. (3)-(4) erfüllt.

#### **Regelmäßige Studienförderung<sup>89</sup>**

§ 20<sup>90</sup> (1) Regelmäßige Studienförderung können jene Studierende erhalten, die den in § 2, Abs. (1), Punkt g) festgehaltenen Voraussetzungen entsprechen.

---

<sup>82</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

<sup>83</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

<sup>84</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

<sup>85</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 30. September 2010 angenommen. Geltend ab dem 30. September 2010.

<sup>86</sup> Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 18. Juni 2009 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 18. Juni 2009.

<sup>87</sup> § 15 des neuen RE

<sup>88</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

<sup>89</sup> § 16 des neuen RE

(2) Die regelmäßige Studienförderung ist eine auf Grund der sozialen Umstände des/der Studierenden für die Dauer einer Ausbildungsperiode sichergestellte, monatlich ausgezahlte Zuwendung, deren Mindestbetrag nicht weniger als 5% der zum Zeitpunkt der Zuteilung gültigen studentischen Normative sein darf.

(3) Der Monatsbetrag der regelmäßigen Studienförderung darf nicht weniger als 20% der studentischen Jahresnormative sein, sofern der/die Studierende auf Grund seines/ihrer sozialen Zustandes zur regelmäßigen Studienförderung berechtigt ist und

- a) mit einer Behinderung lebt oder auf Grund seines/ihrer gesundheitlichen Zustandes bedürftig ist, oder
- b)<sup>91</sup> kumulativ benachteiligt ist, oder
- c) Familienerhalter ist, oder
- d) eine Großfamilie hat, oder
- e)<sup>92</sup> Waise ist.

(4) Der Monatsbetrag der regelmäßigen Studienförderung darf nicht weniger als 10% der studentischen Jahresnormative sein, sofern der/die Studierende auf Grund seiner/ihrer sozialer Umstände zur regelmäßigen Studienförderung berechtigt ist und

- a) sozial benachteiligt ist, oder
- b) er/sie wegen seiner/ihrer Volljährigkeit nicht mehr unter Vormundschaft steht, oder
- c) Halbweise ist.

(5)<sup>93</sup> Der Monatsbetrag der regelmäßigen Studienförderung darf nicht weniger als 10% der studentischen Jahresnormative sein, sofern der/die Studierende das – nicht für den Zeitraum der Teilausbildung gewährte – Ministerialstipendium ausländischer Staatsangehöriger und unter die Gültigkeit des Begünstigungsgesetzes fallender ausländischer Staatsangehöriger erhält.

(6)<sup>94</sup> Regelmäßige Studienförderung kann auf Grund der sozialen Umstände der Studierenden, mittels studentischer Bewerbungen beantragt werden. Die Bewerbung ist auf dem Formular in Anlage 2/2 der vorliegenden Verordnung einzureichen. Die Bewerbungen sind bei der KSZS bis zu der von ihr festgelegten Frist einzureichen, welche von der KSZS mindestens 15 Tage vor der Abgabefrist veröffentlicht wird.

(7) Die Bewerbungen werden von der KSZS dem auf dem Formular angegebenen Punktsystem und der in der Geschäftsordnung festgelegten Verfahrensordnung entsprechend ausgewertet.

(8) Bei der Zuteilung der Studienförderung können die Studienleistungen des/der Studierenden, sowie die Höhe der Zuwendungen im Zusammenhang mit den Studienleistungen nicht berücksichtigt werden.

(9) Bei der Anwendung der Bestimmungen in § 20, Abs. (3)-(4) ist unter Berücksichtigung der Regelungen von § 22 zu verfahren.

---

<sup>90</sup> Die Änderung der Absätze (2), (3), (4) und (9) wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2009 angenommen. Geltend ab dem 10. Dezember 2009.

<sup>91</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

<sup>92</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 29. November 2007. angenommen. Geltend ab dem 29. November 2007.

<sup>93</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

<sup>94</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

## **Sonderstudienförderung<sup>95</sup>**

§ 21 (1) Sonderstudienförderung können jene Studierende erhalten, die den in § 2, Abs. (1), Punkt g) festgehaltenen Voraussetzungen entsprechen.

(2)<sup>96</sup> Die Sonderstudienförderung ist eine dem Ausgleich einer unerwarteten Verschlechterung der sozialen Umstände des/der Studierenden dienende, einmalige Zuwendung, deren Höchstbetrag im betreffenden Semester dem allfällig vorgeschriebenen Mindestbetrag des Arbeitsentgelts (Mindestlohn) entspricht.

(3) Eine Sonderstudienförderung kann dem/der Studierenden auf Antrag gewährt werden. Der Antrag ist bei der KSZS einzureichen, die diesen auf Grund der in ihrer konstituierenden Tagung – bzw. jedes Studienjahr – festgelegten und veröffentlichten Prinzipien auswertet.

(4) Über die eingereichten studentischen Anträge ist mindestens einmal pro Monat ein Beschluss zu fassen. Die Auszahlung ist innerhalb von 8 Werktagen nach Beschlussfassung zu veranlassen.

## **Fachpraktikumsförderung<sup>97</sup>**

§ 21/A (1) Der/die Studierende ist berechtigt eine Fachpraktikumsförderung zu erhalten, der/die im Rahmen des Vollzeitstudiums an einer staatlich geförderten Grundausbildung, einheitlichen, nicht geteilten Ausbildung oder Masterausbildung teilnimmt.

(2) Die Fachpraktikumsförderung ist eine Zuwendung, die auf Antrag jenen Studierenden, die an einem in den Ausbildungs- und Abschlussanforderungen festgelegten, maximal 6 Monate lang dauernden, zusammenhängenden Fachpraktikum teilnehmen, maximal für die Dauer eines Semesters sichergestellt werden kann.

(3) Eine Fachpraktikumsförderung kann der/die Studierende beziehen, der/die sein/ihr obligatorisches Fachpraktikum in einem vom Sitz bzw. Standort (im Weiteren: Ausbildungsort) der Universität abweichenden Ort ableistet, er/sie an diesem Ort keine Unterkunft in einem Studentenwohnheim hat und die Entfernung zwischen dem Ort des Praktikums und seinem/ihrem Wohnort der Hälfte der Entfernung zwischen seinem/ihrem Wohnort und dem Ausbildungsort entspricht, aber mindestens 30 km beträgt.

(4) Der Antrag auf Fachpraktikumsförderung ist semesterweise bis zur festgelegten Frist auf dem von der KSZS zur Verfügung gestellten Formular bei der KSZS einzureichen. Die Bearbeitung des Antrags erfolgt über den Bestimmungen in Abs. (3) hinaus auf Grund der sozialen Umstände des/der Studierenden, und dem in Anlage 2 der vorliegenden Verordnung festgelegten Punktsystem entsprechend. Neben dem Nachweis der sozialen Umstände ist dem Antrag die Bestätigung des Praktikumsplatzes beizufügen. Der/die Antragsteller/in braucht die Angaben in Bezug auf seine/ihre sozialen Umstände nicht zu bestätigen, sofern er/sie im betreffenden Semester einen Antrag auf sonstige soziale Zuwendungen gestellt hat, und diesem die notwendigen Unterlagen bereits beigelegt hat.

(5) Der Monatsbetrag der Fachpraktikumsförderung darf 10% des Jahresbetrags der studentischen Normative nicht überschreiten.

## **Die sozialen Umstände des/der Studierenden<sup>98</sup>**

---

<sup>95</sup> § 17 des neuen RE

<sup>96</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

<sup>97</sup> Eingebaut durch die in der Senatsitzung am 10. Dezember 2009 angenommene Änderung. Geltend ab dem 10. Dezember 2009.

§ 22 (1)<sup>99</sup> Bei der Beurteilung der sozialen Lage des/der Studierenden müssen folgende Umstände berücksichtigt werden:

- a) die Zahl und Einkommenssituation jener Personen, die unter der Wohnadresse des/der Studierenden (welche im dem Antrag auf soziale Zuwendung beigefügten behördlichen Zeugnis aufgeführt ist) mit ihm/ihr lebensführungsartig in einem Haushalt zusammenwohnen, dort gemeldet sind oder dort über einen Aufenthaltsort verfügen,
- b) die Entfernung zwischen dem Ausbildungsort und dem Wohnsitz, die Dauer und Kosten der Fahrt,
- c) sofern der/die Studierende im Verlauf seiner/ihrer Studien nicht in einem gemeinsamen Haushalt gemäß Gesetz Nr. LXXX aus dem Jahre 1997 über die zur Sozialversicherungsversorgung und Privatrente Berechtigten, sowie über die Deckung dieser Dienstleistungen (im Weiteren: SVB) lebt, die diesbezüglichen Kosten,
- d) die Höhe des Betrags, den der/die Studierende mit Behinderung für den Bezug und die Instandhaltung von Hilfsmitteln, seine/ihre speziellen Reisebedürfnisse, eine persönliche Hilfskraft bzw. einen/eine Gebärdensprachdolmetscher/in verwenden muss,
- e) die im Zusammenhang mit dem gesundheitlichen Zustand des/der Studierenden oder des/der mit ihm/ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden engen Familienangehörigen regelmäßig auftretenden medizinischen Ausgaben,
- f) die Zahl der mit dem/der Studierenden im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltenen Personen, insbesondere die Zahl der mit ihm/ihr zusammen unterhaltenen Kinder,
- g) die Kosten der Versorgung des/der pflegebedürftigen Familienangehörigen.

(2) Bei der Berechnung des Einkommens ist im Falle der monatsweise regelmäßig kalkulierbaren Einkommen der Durchschnitt der letzten drei Monate, im Falle sonstiger Einkommen ein Zwölftel des letzten Jahres zu berücksichtigen. Auf Wunsch des/der Studierenden muss auch eine nachweisbare zukünftige Einkommensänderung berücksichtigt werden.

(3) Die Feststellung der sozialen Lage des/der Studierenden erfolgt auf Grund des auf dem Formular in Anlage 2 der vorliegenden Verordnung aufgeführten einheitlichen Punktesystems.

(4)<sup>100</sup> Die sozialen Umstände des/der Studierenden werden von der KSZS – mit Ausnahme der Sonderstudienförderung – einmal pro Semester, auf Fakultätsebene einheitlich überprüft. Das Ergebnis der Überprüfung verwendet die KSZS sowohl für die Zuteilung der regelmäßigen Studienförderung und der Studentenwohnheimplätzen, als auch für die Zuteilung von allen anderen Zuwendungen auf sozialer Basis.

### **Hochschulstipendium der Selbstverwaltungen „Bursa Hungarica“<sup>101</sup>**

§ 23 (1)<sup>102</sup> Den Stipendienanteil der Einrichtung können jene Studierende erhalten, denen von der Selbstverwaltung ihres ständigen Wohnsitzes im Rahmen des Stipendiensystems eine Zuwendung gewährt wurde, und die im Rahmen des Vollzeitstudiums an einer Grundausbildung, Masterausbildung, einheitlichen, nicht geteilten Ausbildung oder Hochschul-Fachausbildung teilnehmen.

---

<sup>98</sup> § 21 des neuen RE

<sup>99</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2009 angenommen. Geltend ab dem 10. Dezember 2009.

<sup>100</sup> Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 10. Dezember 2009 angenommene Änderung. Geltend ab dem 10. Dezember 2009.

<sup>101</sup> §§ 18-20 des neuen RE

<sup>102</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

(2) Die Finanzierungsquelle des Stipendienanteils der Einrichtung ist die im Einrichtungsbudget bestimmte gesonderte Quelle.

### **Doktorandenstipendium<sup>103</sup>**

§ 24 (1) Der Jahresbetrag des Stipendiums der am staatlich geförderten Vollzeitstudium teilnehmenden Doktoranden/innen entspricht dem Jahresbetrag der im Haushaltsgesetz für diese Zwecke bestimmten Normative, erhöht um 56% der Normative zwecks Unterstützung der Lehrbuch- und Skriptherstellung, der sportlichen und kulturellen Tätigkeit.

(2) Den zurückgemeldeten Doktoranden/innen muss monatlich ein Zwölftel des in Abs. (1) festgelegten Jahresbetrags ausgezahlt werden.

(3) Die Festlegung und Überweisung des Doktorandenstipendiums veranlasst die Doktorschule der betreffenden Fakultät unter Mitwirkung des Studienreferats der Fakultät.

### **Sonstige Zuwendungen**

§ 25<sup>104</sup> (1) Unter diesem Rechtstitel werden den Studierenden in der vorliegenden Verordnung folgende Arten von Zuwendungen festgelegt. Sonstige Zuwendungen können alle Studierende der Universität beziehen.

(2)<sup>105</sup> Jene Organisationseinheiten der Universität, die im Sinne der vorliegenden Verordnung über eigene Einnahmen verfügen, können auf Grund der Entscheidung des/der Leiters/in der betreffenden Organisationseinheit, zu Lasten ihrer eigenen Einnahmen, für hervorragende Studienleistung, wissenschaftliche, Sport- bzw. künstlerische Tätigkeit, sowie für die Tätigkeit im öffentlichen Leben in Form von Bewerbungsausschreibungen Stipendien vergeben. Die Stipendiausschreibungen der Studentischen Selbstverwaltung der Universität und der Studentischen Teilselbstverwaltungen werden von der Delegiertenversammlung der Studentischen Selbstverwaltung der Universität genehmigt, die Ausschreibungen anderer Organisationseinheiten sind zur Genehmigung dem/der Rektor/in zuzusenden.

(3)<sup>106</sup> Das in Abs. (2) bestimmte Stipendium kann zu Lasten der eigenen Einnahmen der Universität, auf dem Wege einer Stipendiausschreibung auch von dem/der Rektor/in vergeben werden.

§ 26 (1)<sup>107 108</sup> Die Studierenden der Universität, die an der staatlich geförderten Hochschul-Fachausbildung, ersten Grundausbildung, ersten Zusatzgrundausbildung, sowie an der ersten Doktoranden- und Masterausbildung teilnehmen, sind während des Bestehens ihres studentischen Rechtsverhältnisses zur Inanspruchnahme der Rückerstattung von Sprachprüfungskosten berechtigt. Der Antrag auf Rückerstattung von Sprachprüfungskosten kann ausschließlich von Studierenden eingereicht werden, die im den Antrag betreffenden Fach über ein Absolutorium verfügen. Der Antrag kann von den Studierenden während des Bestehens ihres studentischen Rechtsverhältnisses eingereicht werden, ausgenommen, wenn der/die betreffende Studierende aus einem ihm/ihr nicht vorwerfbareren Grund nicht in der Lage war, den Antrag auf Kostenrückerstattung seiner/ihrer während des Bestehens

---

<sup>103</sup> § 14 des neuen RE

<sup>104</sup> § 6, Abs. (2) des neuen RE

<sup>105</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

<sup>106</sup> Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Änderung. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

<sup>107</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

<sup>108</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.



seines/ihrer studentischen Rechtsverhältnisses abgelegten Sprachprüfung noch während des Bestehens seines/ihrer studentischen Rechtsverhältnisses zu stellen.

(2) Die Kostenrückerstattung von Sprachprüfungen kann ausschließlich im Falle von erfolgreichen Sprachprüfungen beantragt werden, die nach Zustandekommen des studentischen Rechtsverhältnisses abgelegt wurden und zur Erfüllung der in den Ausbildungsanforderungen des betreffenden Studiens festgelegten sprachlichen Anforderungen notwendig sind.

(3) Eine weitere Voraussetzung für die Rückerstattung der Sprachprüfungskosten ist, dass der/die Studierende die in den Ausbildungs- und Abschlussanforderungen vorgeschriebenen sprachlichen Anforderungen erfüllt.

(4)<sup>109 110</sup> Der Anspruch auf die Rückerstattung der Sprachprüfungskosten kann mit dem Ausfüllen des vom ZSB zur Verfügung gestellten Antragsformulars geltend gemacht werden. Das Antragsformular ist bei der studentischen Teilselbstverwaltung, der KSZS, dem Studienreferat und dem ZSB erhältlich oder kann im Internet heruntergeladen werden. Die Voraussetzung für die Geltendmachung des Anspruchs ist, dass der/die Studierende dem Studienreferat das Antragsformular, und als Anlage dessen die Kopie des Einzahlungsbelegs über die beantragte Prüfungsgebühr, sowie die Kopie des Sprachprüfungszeugnisses zukommen lässt.

(5) Die Überweisung der Kostenrückerstattung an die Berechtigten veranlasst das Studienreferat nach Ausstellung des Absolutatoriums.

(6) Der maximale Rahmenbetrag der Kostenrückerstattung für Sprachprüfungen, den ein/eine Studierende in Anspruch nehmen kann, entspricht dem Betrag, der für die zur Erfüllung der in den Ausbildungsanforderungen festgelegten sprachlichen Anforderungen notwendige Anzahl an staatlich anerkannten komplexen, zweisprachigen Sprachprüfungen bei den Sprachprüfungen des Zentrums für Fremdsprachenweiterbildung der Eötvös Lóránd Universität maximal verrechnet werden kann.

(7) Der für die Rückerstattung von Sprachprüfungskosten zur Verfügung stehende Rahmenbetrag wird im Jahreswirtschaftsbericht vom Senat genehmigt. Eine Auszahlung kann ausschließlich zu Lasten dieser Quelle erfolgen.

§ 26/A<sup>111</sup> Doktoranden/innen können sich um sonstige, nicht staatliche studentische Stipendien gemäß § 22/A-22/B der Promotionsordnung bewerben. Informationen über die aktuellen Stipendien erteilen die Doktorschulen.

§ 26/B<sup>112</sup> Die Fakultät für Kunst stellt den Doktoranden/innen der staatlich geförderten Ausbildung – zu Lasten ihrer eigenen Einnahmen – 100.000 HUF Materialkostenzuschuss pro Semester, sowie unentgeltliche Ateliernutzung sicher.

**Unterstützung der Skriptherstellung, Bezug elektronischer Lehrbücher, Unterrichtsmaterialien und zur Vorbereitung notwendiger elektronischer Mittel, sowie von Mitteln, die das Studium von Studierenden mit Behinderung fördern<sup>113</sup>**

---

<sup>109</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

<sup>110</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

<sup>111</sup> Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 29. November 2007 angenommene Änderung. Geltend ab dem 29. November 2007.

<sup>112</sup> Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 29. November 2007 angenommene Änderung. Geltend ab dem 29. November 2007.

<sup>113</sup> § 7, Absätze (1)-(4); § 4, Abs. (3); § 31, Absätze (1)-(2) RE

§ 27 (1)<sup>114</sup> Den zur Unterstützung der Skriptherstellung zur Verfügung stehenden Betrag kann die Universität für Skriptherstellung, für die Sicherstellung des Zugangs der Studierenden zu den Skripten, sowie für den Bezug von Mitteln, die das Studium von Studierenden mit Behinderung fördern, verwenden.

(2) Der Betrag der Zuwendung steht den Fakultäten in einer der Studierendenzahl entsprechend proportionierten Aufteilung zur Verfügung. Die Liste der zur Herstellung vorgeschlagenen Lehrbücher und Skripte ist im Vorfeld auch von der studentischen Teilselbstverwaltung zu begutachten. Über die Verwendung des Betrags wird die studentische Teilselbstverwaltung von dem/der Leiter/in der Fakultät jährlich informiert.

### **Förderung der kulturellen und Sporttätigkeit<sup>115</sup>**

§ 28 (1) In den Bereich der Sporttätigkeiten gehören ins Besondere die im Rahmen der Universität für Studierende organisierten bzw. angebotenen Tätigkeiten, die der Bewegung, dem Sport, dem Wettkampf und der Erziehung zur gesunden Lebensweise dienen, sowie die Lebensführungsberatung, und die Kurse der Tanzenden Universität.

(2) Der Betrag zur Unterstützung der Sporttätigkeit wird von der Fakultät im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat und auf Grund der Entscheidung der studentischen Teilselbstverwaltung verwendet.

§ 29 (1)<sup>116</sup> In den Bereich der kulturellen Tätigkeiten gehören ins Besondere die im Rahmen der Universität für Studierende organisierten bzw. angebotenen kulturellen Tätigkeiten, die Organisation von Veranstaltungen, Berufsberatung, sowie Lebensführungs-, Studien- und Mentalhygieneberatung.

(2) Über die Unterstützung der kulturellen Tätigkeit entscheidet die studentische Teilselbstverwaltung und sie berichtet dem Fakultätsrat jährlich über die Verwendung der Förderung.

### **Unterstützung der Arbeit der Studentischen Selbstverwaltung der Universität**

§ 30 (1) Die Studentische Selbstverwaltung der Universität (im Weiteren: StSV) kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände der Universität und der Studentenwohnheime unentgeltlich nutzen, sofern sie dadurch die Universität und die Studentenwohnheime bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht hindert.

(2)<sup>117</sup> Die Tätigkeit der StSV unterstützt der Staatshaushalt mit einem Normativbeitrag als Teil der für die Universität sichergestellten studentischen Normativzuwendung. Die Summe der Normative beträgt 1% der studentischen Normative.

(3)<sup>118</sup> Die StSV verwendet 1% der studentischen Normative für die Finanzierung von studentischen Dienstleistungen, die vom Zentralen Studentischen Dienstleistungsbüro des Studiendirektorates organisiert werden.

### **ZUWENDUNGEN MIT INTERNATIONALEM BEZUG**

---

<sup>114</sup> § 10, Abs. (5) des neuen RE

<sup>115</sup> § 10, Abs. (6) des neuen RE

<sup>116</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2009 angenommen. Geltend ab dem 10. Dezember 2009.

<sup>117</sup> § 133, Absätze (1)-(2) GHB

<sup>118</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2009 angenommen. Geltend ab dem 10. Dezember 2009.

**Stipendium zur Förderung der Ausbildung von ungarischen Staatsangehörigen an staatlich anerkannten ausländischen Hochschuleinrichtungen<sup>119</sup>**

[zu § 118, Abs. (6) GHB]

§ 31 (1) Das Stipendium zur Förderung der Ausbildung von ungarischen Staatsangehörigen an staatlich anerkannten ausländischen Hochschuleinrichtungen kann auf dem Wege einer öffentlichen Ausschreibung erworben werden.

(2)<sup>120</sup> Die Stipendienausschreibung dient zur Unterstützung der Studien

- a) von ungarischen Staatsangehörigen, die einer nationalen oder ethnischen Minderheit angehören, in der Muttersprache – gemäß den Bestimmungen des mit dem betreffenden Land abgeschlossenen zweiseitigen internationalen Abkommens –,
- b) im Rahmen eines ausländischen Voll- oder Teilstudiums,

an einer staatlich anerkannten ausländischen Hochschuleinrichtung.

(3)<sup>121</sup> Die Stipendienausschreibung wird – unter den im Haushaltsgesetz festgelegten Rahmenbedingungen – von dem/der Minister/in für Bildung und Kultur ausgeschrieben und vom Balassi Institut abgewickelt.

(4) Die Beurteilung der Bewerbungen erfolgt auf Grund der diesbezüglichen zwei- oder mehrseitigen internationalen Abkommen und der Studienleistungen der Bewerber.

(5)<sup>122</sup> Die Bewerbungen sind beim Balassi Bálint Institut einzureichen, welches eine Rangliste der Bewerbungen anfertigt. Der/die Minister/in für Bildung und Kultur trifft auf Grund der Rangliste und der in Abs. (4) festgelegten Prinzipien – bei Bedarf unter Heranziehung von Experten – eine Entscheidung über die Bewerbungen und benachrichtigt die Bewerber, im Falle eines/r Studierenden auch die Hochschuleinrichtung.

(6) Die Ausschreibung wird von dem Ministerium für Bildung und Kultur auf seiner Webseite veröffentlicht und sowohl an alle Hochschuleinrichtungen als auch an die Landesminderheitenselbstverwaltung der betroffenen nationalen und ethnischen Minderheiten weitergeleitet. Bewerbungsfrist ist frühestens 30 Tage nach der Veröffentlichung der Ausschreibung.

**Stipendium von Studierenden, die an einem Teilstudium in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes teilnehmen**

[zu § 130, Abs. (7) GHB]<sup>123</sup>

§ 32 (1) Wenn der/die Studierende der staatlich geförderten Ausbildung in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes an einem solchen Teilstudium teilnimmt, welches als Teil seines/ihres Universitätsstudiums angerechnet werden kann, kann der/die Studierende für die Zeit seines/ihres Auslandsstudiums ein Stipendium erhalten.

(2) Der/die Studierende ist in dem Fall berechtigt, dieses Stipendium zu erhalten, wenn er/sie sein/ihr Auslandsstudium mit dem schriftlichen Einverständnis der Universität begonnen hat. Sofern der/die Studierende sein/ihr Studium im Rahmen der Grundausbildung durchführt, so kann er/sie das Stipendium in dem Fall erhalten, wenn er/sie bereits mindestens 60% der Kreditpunkte erworben hat.

---

<sup>119</sup> § 25 des neuen RE

<sup>120</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

<sup>121</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

<sup>122</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

<sup>123</sup> § 35 des neuen RE

(3) Der Jahresbetrag des Stipendiums kann nicht niedriger sein, als das Dreifache der studentischen Stipendienzuzahlung. Die Universität legt in seinem Budget jährlich den Stipendienfond fest, der unter den Fakultäten den Studierendenzahlen entsprechend aufgeteilt wird.

(4) Über die Stipendienzuteilung muss auf dem Wege einer öffentlichen – im Einvernehmen mit der studentischen Selbstverwaltung ausgeschriebenen – Stipendienausschreibung der BSK entschieden werden, die auf der an der Fakultät üblichen Weise, und auf der Fakultätshomepage bekanntzugeben ist. Für das Einreichen der Bewerbungen sind den Studierenden von der Bekanntgabe an gerechnet mindestens 30 Tage sicherzustellen. Den Beschluss über die Stipendienzuzahlung fasst auf Grund der Rangliste der BSK der/die Leiter/in der Fakultät.

(5) Die Überweisung des Stipendiums wird von der Universität wenn möglich noch vor der Ausreise des/der Studierenden, aber spätestens innerhalb von 15 Tagen nach der Ausreise veranlasst.

(6) Der/die Leiter/in der Fakultät schließt mit dem/der Studierenden mit einer erfolgreichen Bewerbung ein Förderungsabkommen ab, in dem er/sie den Kreis der von dem/der Studierenden im Rahmen des Auslandsstudiums belegten Lehrfächer und deren Anrechnung festlegt. Im Falle eines gemäß dem mit dem/der Studierenden abgeschlossenen Abkommen erfolglosen Teilstudiums ist der/die Studierende verpflichtet die Hälfte der bezogenen Förderung zurückzuerstatten.

### **Die Förderung der Studien ausländischer Staatsangehöriger in Ungarn**

[zu § 119, Abs. (3) GHB]<sup>124</sup>

**33. § (1)**<sup>125</sup> Studierenden, die auf Grund eines zweiseitigen internationalen Abkommens an der Universität ein Studium im Rahmen der staatlich geförderten Ausbildung durchführen – mit Ausnahme der am staatlich geförderten Promotionsstudium teilnehmenden Studierenden – erteilt der Minister für Bildung und Kultur ein Ministerialstipendium. Das gewährte Stipendium wird für die Dauer von 10 oder 12 Monaten zugewiesen.

(2) Der Monatsbetrag des Ministerialstipendiums entspricht

a)<sup>126</sup>

b) im Falle von Studierenden anderer Grund- und Masterausbildungen 34% des Jahresbetrags der im Gesetz über den Staatshaushalt festgelegten studentischen Normative,

c) im Falle von Studierenden des Promotionsstudiums einem Zwölftel des Jahresbetrags der im Gesetz über den Staatshaushalt für diesen Zweck festgelegten studentischen Normative.

(3) Das Ministerialstipendium zahlt die Universität aus.

(4)<sup>127</sup> Die Universität wird über jene Personen, die auf Grund eines internationalen Abkommens in Ungarn studieren, vom Balassi Institut informiert.

(5) Die Förderungen sind an ausländische Studierende, deren studentisches Rechtsverhältnis vor dem 1. Januar 2007 zustande gekommen ist und die mit einem Stipendium des ungarischen Staates ein Studium durchführen, den Verfügungen des mit ihnen abgeschlossenen Abkommens entsprechend auszuführen, mit der Abweichung, dass die von der Ungarische Kommission für Stipendien zugeteilten Stipendien von der Universität ausgezahlt werden.

---

<sup>124</sup> §§ 26-28 des neuen RE

<sup>125</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 24. Januar 2008 angenommen. Geltend ab dem 24. Januar 2008.

<sup>126</sup> Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatsitzung am 24. Januar 2008 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 24. Januar 2008..

<sup>127</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

(6)<sup>128 129</sup> Im Falle von nicht ungarischen Staatsangehörigen, die auf Grund eines internationalen Abkommens an einem Teilstudium teilnehmen, sind die Bestimmungen der Absätze (1)-(5) mit der Abweichung anzuwenden, dass das Stipendium für die Dauer des Teilstudiums gewährt wird.

**33/A. §<sup>130</sup>** (1) Dem/der Studierenden, der/die unter die Gültigkeit des Begünstigungsgesetzes fällt und an der Universität an einer staatlich geförderten Ausbildung teilnimmt – mit Ausnahme von Studierenden des staatlich geförderten Promotionsstudiums – kann der/die Minister/in für Bildung und Kultur ein Stipendium für die Dauer von 10 Monaten erteilen.

(2) Der Monatsbetrag des Ministerialstipendiums entspricht 15% der im Staatshaushaltsgesetz festgelegten studentischen Normative.

(3)<sup>131</sup> Der/die Studierende kann das Stipendium mittels einer Bewerbung erwerben. Für die Stipendienausschreibung und die Beurteilung der Bewerbungen ist das Balassi Institut zuständig.

(4) Die Stipendienausschreibung muss folgende Informationen enthalten:

- a) den Zweck des Stipendiums;
- b) den Kreis der zum Stipendium berechtigten Personen;
- c) die Rechte und Pflichten des/der Stipendiaten/in im Zusammenhang mit dem Stipendium;
- d) die entscheidungsberechtigte Person;
- e) die zur Abwicklung der Ausschreibung zuständige bzw. zum Vertragsschluss berechnete Person;
- f) die Verpflichtungen des/der Stipendiaten/in in Bezug auf Datenlieferung und Verrechnung;
- g) die Benennung der Bewerbungsfristen (Einreichung, Beurteilung, Informierung), sowie deren Zeitpunkt und Ort;
- h) die Möglichkeiten der Mangelbeseitigung.

(5) Für die Auszahlung des Stipendiums sind die Bestimmungen in § 33 anzuwenden.

(6)<sup>132</sup> Im Falle von nicht ungarischen Staatsangehörigen, die auf Grund des Begünstigungsgesetzes an einem Teilstudium teilnehmen, sind die Bestimmungen in § 33, Absätze (1)-(5) mit der Abweichung anzuwenden, dass das Stipendium für die Dauer des Teilstudiums gewährt wird.

**34. §** (1) Studierenden, die in Ungarn an einer gebührenpflichtigen Ausbildung teilnehmen und keine ungarischen Staatsangehörigen sind, kann der/die Minister/in für Bildung und Kultur pro Studienjahr ein Ministerialstipendium gewähren.

(2)<sup>133</sup> Die Stipendienausschreibung erfolgt – in dem vom Gesetz über den Staatshaushalt bestimmten Rahmen – durch den/die Minister/in für Bildung und Kultur, und vom Balassi Institut abgewickelt.

(3) Die Beurteilung der Bewerbungen erfolgt auf Grund des zur Verfügung stehenden Budgetvoranschlags und der Studienleistung der Bewerber.

---

<sup>128</sup> Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 29. November 2007 angenommene Änderung. Geltend ab dem 29. November 2007.

<sup>129</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

<sup>130</sup> Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 24. Januar 2008 angenommene Änderung. Geltend ab dem 24. Januar 2008.

<sup>131</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

<sup>132</sup> Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Juni 2009 angenommene Änderung. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

<sup>133</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

(4) Die Bewerbungen sind bei dem Studienreferat der betreffenden Fakultät einzureichen. Die BSK der Fakultäten bestimmen die Rangordnung der Bewerbungen und leiten diese an die in Abs. (2) bestimmte Organisation weiter. Der/die Minister/in für Bildung und Kultur trifft die Entscheidung über die Bewerbungen – bei Bedarf unter Heranziehung von Experten – auf Grund der Rangordnung und der in Abs. (3) festgelegten Prinzipien.

(5) Die Stipendienausschreibung wird von dem Ministerium für Bildung und Kultur veröffentlicht und an alle Hochschuleinrichtungen weitergeleitet.

#### **Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Unterkunft in einem Studentenwohnheim, sowie der Wohnförderung<sup>134</sup>**

**35. § (1)** Die Studentenwohnheime sichern den mit der Universität in studentischem Rechtsverhältnis stehenden Personen in den Vorlesungs- und Prüfungszeiten der Universität bzw. im Zeitraum zur Erfüllung der in den Ausbildungs- und Abschlussanforderungen, sowie in den Studienplänen bestimmten Studienanforderungen eine Unterkunft.

(2) Die Unterkunft in einem Studentenwohnheim kann mittels einer Bewerbung erworben werden, über die auf Grund des in der vorliegenden Verordnung festgelegten Punktsystems zu entscheiden ist. Das Kennenlernen des Punktsystems ist vor dem Einreichen der Bewerbungsunterlagen sicherzustellen.

(3) Eine Bewerbung können alle einreichen, die einen Zulassungsantrag an der Universität gestellt haben bzw. mit der Universität in studentischem Rechtsverhältnis stehen (im Weiteren: Studierende), unabhängig davon, in welchem Studienfach, in welchem Studienplan der Zulassungsantrag gestellt wurde oder das studentische Rechtsverhältnis zustande gekommen ist.

(4)<sup>135</sup> Die Bewerbung ist auf dem Formular in Anlage 2/1 der vorliegenden Verordnung einzureichen. Die Bewerbungen sind bei der KSZS bis zu der von ihr auf Grund des in § 5, Abs. (4) der Verordnung über die Studentenwohnheime festgelegten Senatsbeschlusses bestimmten Frist einzureichen. Bewerbungsfrist ist frühestens 15 Tage nach der Veröffentlichung der Ausschreibung. Im Falle der von den Fakultäten verwalteten Studentenwohnheime kann die KSZS die Beurteilung der Bewerbungen den Bestimmungen der Organisations- und Funktionssatzung der Studentischen Selbstverwaltung der Universität entsprechend der Studentenkommision der Studentenwohnheime übertragen.

(5) Der Bewerbung sind die in Anlage 2 der vorliegenden Verordnung festgelegten Unterlagen beizufügen. Sofern der/die Studierende die notwendigen Unterlagen nicht beigelegt hat, so wird die Bewerbung von der KSZS auf Grund der zur Verfügung stehenden Angaben und Unterlagen beurteilt.

(6)<sup>136</sup> Die KSZS beurteilt die Bewerbungen innerhalb von 15 Tagen nach Bewerbungsfrist und legt die Namensliste der zugelassenen Studierenden in ihrem Beschluss fest. Über die Beurteilung der Bewerbungen werden die Bewerber auf Grund des Beschlusses der KSZS von der Abteilung für Studentenwohnheime schriftlich informiert. Im Bescheid ist die Berufungsfrist zu bestimmen.

---

<sup>134</sup> § 12 des neuen RE

<sup>135</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

<sup>136</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 30. September 2010 angenommen. Geltend ab dem 30. September 2010.

**36. §<sup>137</sup>** (1) Gegen den Beschluss bzw. das Verfahren der KSZS kann der/die Studierende bis zu der im Beschluss über die Beurteilung der Bewerbung festgelegten Frist bei der Studienkommission Zweiter Instanz Berufung einlegen. Der Berufungsantrag ist bei dem Organ einzureichen, das den Beschluss erster Instanz gefasst hat, welches diesen innerhalb von 3 Tagen zusammen mit den Unterlagen des Beschlusses erster Instanz an die Abteilung für Studentenwohnheime weiterleitet.

(2) Die Abteilung für Studentenwohnheime bereitet die Berufungsanträge aus fachlicher Hinsicht vor und übergibt diese der in zweiter Instanz verfahrenen Studienkommission Zweiter Instanz. Die Bewerbungen sind innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf der Berufungsfrist zu beurteilen.

(3)

(4) Außer den Bestimmungen in Abs. (1) kann der/die Studierende bei dem/der Rektor/in die Abänderung des Beschlusses erster Instanz und seine/ihre Unterbringung in einem Studentenwohnheim auch aus Billigkeitsgründen beantragen. Die übertragene Billigungsbefugnis kann nicht weiter übertragen werden.

(5) Sofern nach Beurteilung der in den Absätzen (3)-(4) festgelegten Anträge freie Wohnheimplätze zur Verfügung stehen, so werden diese von der Abteilung für Studentenwohnheime auf Grund der von ihr geführten Warteliste aufgefüllt. Die Art und die Voraussetzungen der Anmeldung für die Warteliste werden von der Abteilung für Studentenwohnheime festgelegt und veröffentlicht.

**37. §** (1) Die Aufnahmeregelungen der von den Fakultäten oder der Universität gegründeten fachgebundenen Wohnheimen (Wohnheime für Studenten bestimmter Studienfächer) legt die Organisations- und Funktionssatzung des betreffenden fachgebundenen Wohnheims fest.

(2) Einen Wohnheimplatz im fachgebundenen Wohnheim Márton Áron des Instituts Balassi Bálint (im Weiteren: Wohnheim Márton Áron) können ausschließlich jene Studierende erhalten, die mit dem Wohnheim oder dem Ministerium für Bildung einen Stipendienvertrag abgeschlossen haben. Über die Zuteilung der Wohnheimplätze des Wohnheims Márton Áron entscheidet das Wohnheim Márton Áron im Einvernehmen mit der Studentischen Selbstverwaltung der Universität.

(3) Die Förderung der Wohnverhältnisse erfolgt im Rahmen der Studienförderung.

**38. §** (1)<sup>138</sup> Bei der Beurteilung der Bewerbungen sind folgende Kriterien zu berücksichtigen

- a) die sozialen Umstände,
- b) die Studienleistungen und fachliche Arbeit,
- c) die Entfernung zwischen dem Ausbildungsort und dem Wohnort,
- d) die Tätigkeit im öffentlichen Leben,
- e) die Arbeitsordnung der Ausbildung,
- f) die Befreiung gemäß § 54, Abs. (6) der vorliegenden Verordnung.

(2) Bei der Beurteilung der Anträge auf einen Wohnheimplatz ist jene/r sozial benachteiligte/r Studierende/r zu bevorzugen, der/die ohne seine/ihre Unterbringung in einem Studentenwohnheim sein/ihr Hochschulstudium nicht beginnen bzw. fortsetzen kann.

(3) Studierende, die in Ungarn an einem staatlich geförderten Grund- und Masterstudium, sowie Promotionsstudium teilnehmen, keine ungarischen Staatsangehörigen sind und im Falle derer dies von einem zwei- oder mehrseitigen internationalen Abkommen vorgeschrieben wird, sind berechtigt jährlich für die Dauer von 12 Monaten in einem Studentenwohnheim untergebracht zu werden.<sup>139</sup>

---

<sup>137</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 30. September 2010 angenommen. Geltend ab dem 30. September 2010.

<sup>138</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

<sup>139</sup> § 26, Abs. (4) des neuen RE

(4) Im Verlauf der Beurteilung der Bewerbungen bewertet die KSZS die Bewerbungen auf Grund obiger Kriterien und ordnet diese auf Grund der Beurteilungen in eine Rangliste. Das Kennenlernen des Punktsystems ist vor dem Einreichen der Bewerbungsunterlagen sicherzustellen.

(5) Auf Grund der in Abs. (1) festgelegten Kriterien sind die Wohnheimplätze der Fakultäten folgendermaßen aufzufüllen

- a) mindestens 29% unter Berücksichtigung der Lebens- und sozialen Umstände der Studierenden,
- b) mindestens 20% unter Berücksichtigung der Studienleistungen in Verbindung mit der Erfüllung der Studienanforderungen,
- c) 5% unter Berücksichtigung von hervorragender außercurricularer wissenschaftlicher, kultureller, künstlerischer und Sporttätigkeit,
- d) 8 % auf Grund der Entscheidung der studentischen Selbstverwaltungen der Fakultäten unter Berücksichtigung der hervorragenden Tätigkeit für die Gemeinschaft und die Studentenschaft,
- e) mindestens 3, höchstens 6% auf Grund der Beurteilung der Berufungen.

(6) Die Einteilung der Studierenden für die Wohnheimplätze der einzelnen Studentenwohnheime auf Grund der endgültigen Namensliste der zugelassenen Studierenden ist die Aufgabe der Studentenkommisionen der Studentenwohnheime.

(7)<sup>140</sup> Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Koordinierung des Aufnahmeverfahrens der Studentenwohnheime, sowie mit der Verteilung der Wohnheimplätze erfüllt die Abteilung für Studentenwohnheime.

### **Unterbringung im Studentenwohnheim**

**39. § (1)**<sup>141</sup> Die Wohnheimplätze sind nach ihrem Komfortgrad in eine vierstufige Skala einzuordnen.

(2) Bei der Einteilung nach Komfortgrad sind in erster Linie der Zustand des Gebäudes, die Ausstattung mit Bad/Dusche/WC, sowie die Zahl der in einem Zimmer untergebrachten Personen zu berücksichtigen.

(3) Über die Einstufung der einzelnen Wohnheimplätze verfügt ein zwischen dem/der Rektor/in und der studentischen Selbstverwaltung bis zum 30. Mai vor dem Studienjahrbeginn abzuschließendes Abkommen folgendermaßen:

- a) ausschließlich in Kategorie 1 kann jener Wohnheimplatz eingestuft werden, bei dem ein Gemeinschaftsbad vorhanden ist, in einem Zimmer 3 oder mehr Personen untergebracht sind und das Gebäude innerhalb von 10 Jahren nicht renoviert wurde;
- b) in Kategorie 2 kann jener Wohnheimplatz eingestuft werden, bei dem in einem Zimmer weniger als 3 Personen untergebracht werden;
- c) in Kategorie 3 kann jener Wohnheimplatz eingestuft werden, bei dem zu jedem Zimmer oder zu zwei Zimmern ein komplett ausgestattetes Bad gehört und in einem Zimmer weniger als 3 Personen untergebracht werden;
- d) in Kategorie 4 kann jener Wohnheimplatz eingestuft werden, bei dem zu jedem Zimmer oder zu je zwei Zimmern ein komplett ausgestattetes Bad gehört, in einem Zimmer weniger als 3 Personen untergebracht werden und das Gebäude innerhalb von 10 Jahren renoviert wurde.

(4) Bei der Anwendung der Absätze (1)-(3) sind unter Renovierung diejenigen Investitionen zu verstehen, die im Vergleich zum Gesamtwert des Studentenwohnheims mit einem beträchtlichen Kostenaufwand zur Verbesserung der Wohnverhältnisse in den Studentenwohnheimen beiträgt, mit Ausnahme von Aufwendungen zwecks Instandhaltung.

---

<sup>140</sup> Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 27. März 2008 angenommene Änderung.

<sup>141</sup> § 22 des neuen RE



(5) Dem/der Studierenden des staatlich geförderten Promotionsstudiums, dessen/deren studentisches Rechtsverhältnis vor dem 1. Januar 2007 zustande gekommen ist, ist auf seinen/ihren Antrag ein Wohnheimplatz sicherzustellen, sofern er/sie vor dem 1. August 2007 im Studentenwohnheim untergebracht war.

### **Studentischer Arbeitsentgelt**

**40. § (1)**<sup>142 143</sup> Der/die Studierende kann nur in dem Fall gegen studentischem Arbeitsentgelt beschäftigt sein, wenn mit ihm/ihr ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde, dessen Form vom Hauptdirektorat für Finanzen festgelegt (und auf der Webseite der Universität veröffentlicht) wurde. Für die Beschäftigung des/der auf Grund eines studentischen Arbeitsvertrags arbeitenden Studierenden sind die Verfügungen des Gesetzes über das Arbeitsgesetzbuch Nr. XXII aus dem Jahre 1992 (im Weiteren: Arbeitsgesetzbuch) entsprechend anzuwenden.

(2)<sup>144</sup> Mit den Verpflichtungen aus dem studentischen Rechtsverhältnis hängt auch die Arbeit zusammen, bei der der/die Studierende des Promotionsstudiums an der Lehr- und Forschungstätigkeit der Universität teilnimmt. Die Arbeitstätigkeit erfolgt auf Grund eines Doktorandenvertrags. Die Zeit der auf dieser Weise verrichteten Arbeit darf – im Durchschnitt eines Semesters – 50% der wöchentlichen Gesamtarbeitszeit nicht überschreiten. Die Einteilung der Arbeitszeit des/der Studierenden ist so festzulegen, dass er/sie seinen/ihren Verpflichtungen (in Bezug auf die Teilnahme an den Prüfungen und die Prüfungsvorbereitung) nachgehen kann. Auf Grund des Doktorandenvertrags wird ein studentisches Arbeitsentgelt ausgezahlt, dessen Monatsbetrag nicht weniger als der allfällig vorgeschriebene Mindestbetrag des Arbeitsentgelts (Mindestlohn) sein darf. Auf die Behandlung von Streitfragen aus dem Doktorandenvertrag sind die Vorschriften bezüglich der Lösung von Arbeitskonflikten anzuwenden.

(3)<sup>145 146</sup> Sofern der/die Studierende der Grund- und Masterausbildung bei einer Wirtschaftsorganisation länger als sechs Wochen an einem Praktikum teilnimmt, zahlt ihm/ihr die Wirtschaftsorganisation wöchentlich einen studentischen Arbeitsentgelt, der mindestens 15% des Monatsbetrags des allfällig vorgeschriebenen Mindestbetrags des Arbeitsentgelts (Mindestlohn) entspricht. Die Fakultät und die Wirtschaftsorganisation können über die Organisierung des fachgerichteten Praktikums ein Abkommen abschließen, auf Grund dessen dem/der Studierenden der studentische Arbeitsentgelt von der Universität ausgezahlt wird.

### **Allgemeine Regeln der Auszahlung finanzieller Zuwendungen**

**41. § (1)**<sup>147</sup> Unter den Rechtstiteln in § 11, Punkte a)-d) können dem/der berechtigten Studierenden Zuwendungen ausschließlich in Form einer finanziellen Zuwendung zur Verfügung gestellt werden.

(2)<sup>148 149 150</sup> Die in § 11, Punkte aa)-ab), ba), bc)-bf), c)-d) festgelegten Stipendien sind dem/der Studierenden – sofern die vorliegende Verordnung darüber nicht anders verfügt – monatlich

---

<sup>142</sup> § 46, Abs. (10) GHB

<sup>143</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

<sup>144</sup> § 48, Abs. (4) GHB

<sup>145</sup> § 48, Abs. (3) GHB

<sup>146</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Februar 2010 angenommen. Geltend ab dem 18. Februar 2010..

<sup>147</sup> § 10, Abs. (1) des neuen RE

<sup>148</sup> § 10, Abs. (2) des neuen RE

<sup>149</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 24. Januar 2008 angenommen. Geltend ab dem 24. Januar 2008.

<sup>150</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

auszuzahlen. Die Universität ist verpflichtet die Überweisung dieser Zuwendungen an das kontoführende Kreditinstitut – mit Ausnahme des ersten Monats des Studienjahres – spätestens bis zum 10. Tag des Monats zu veranlassen. Der Auszahlungszeitplan des Studienjahres wird zwei Wochen vor Beginn des Studienjahres von dem/der Leiter/in des ZSB angefertigt.

(3)<sup>151 152</sup> Der Beschluss über die studentischen Zuwendungen wird im Falle des Stipendiums für die Tätigkeit im öffentlichen Leben von der Delegiertenversammlung der Studentischen Selbstverwaltung der Universität, in allen anderen Fällen von der KSZS der jeweiligen Fakultät an die ZSB weitergeleitet, zwecks Veranlassung der Auszahlung der Stipendien.

(4)<sup>153 154</sup> Das ZSB ist verpflichtet bis zum 10. Tag jeden Monats die Auszahlung der finanziellen Zuwendungen zu veranlassen. Die für die Monate September und Oktober fälligen Zuwendungen sind am 10. Oktober bzw. am 10. März fällig. Sofern eine Zuwendung einer Person zugesprochen, jedoch noch nicht ausgezahlt wurde, ist ihr diese Zuwendung auch in dem Fall auszuzahlen, wenn sie zum Zeitpunkt der Auszahlung über kein studentisches Rechtsverhältnis mehr verfügt.

(5) Die Auszahlung der Stipendien und Zuwendungen erfolgt – im Falle einer Barzahlung – mit der Überweisung der betreffenden Zuwendung auf das von dem/der Studierenden angegebene Bankkonto.

(6) Sofern der/die Studierende seine Kontonummer, Steuernummer und Sozialversicherungsnummer nicht oder falsch angibt, so kann ihm/ihr die Zuwendung nicht ausgezahlt werden bzw. hat er/sie die Konsequenzen der falschen Datenlieferung zu tragen.

(7) Der/die Leiter/in des Hauptdirektorats für Finanzen informiert die Studentische Selbstverwaltung der Universität vierteljährlich schriftlich über die Verwendung der Rahmenbeträge der Einrichtung. Die studentischen Teilselbstverwaltungen können sich über die Verwendung des Rahmenbetrags der jeweiligen Fakultäten monatlich informieren.

### **KAPITEL 3** **Die Umstufung zwischen der staatlich geförderten und der gebührenpflichtigen** **Ausbildungsform** **[zu § 55, Abs. (5) GHB]<sup>155</sup>**

**42. § (1)**<sup>156 157 158</sup> Sollte das Studienreferat von dem/der Studierenden, der/die sich ab dem Studienjahr 2007/2008 immatrikuliert hat und an der Fakultät an einer staatlich geförderten Ausbildung teilnimmt, am Ende des Semesters feststellen, dass er/sie in den letzten zwei solchen Semestern, in denen er/sie sein/ihr studentisches Rechtsverhältnis nicht ruhen ließ, – unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Abs. (6) – nicht mindestens 50% der durch den empfohlenen Studienplan vorgeschriebenen Kreditpunktzahl erworben hat, kann er/sie seine/ihre Studien im nächsten Studienjahr ausschließlich in der gebührenpflichtigen Ausbildungsform fortsetzen. Auf Grund der im vorliegenden Absatz enthaltenen Voraussetzungen kann die Zahl der von der Umstufung betroffenen Studierenden der

---

<sup>151</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 30. September 2010 angenommen. Geltend ab dem 30. September 2010..

<sup>152</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

<sup>153</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 24. Januar 2008 angenommen. Geltend ab dem 24. Januar 2008.

<sup>154</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

<sup>155</sup> § 29 des neuen RE

<sup>156</sup> An Stelle von § 55, Abs. (1) GHB tritt ab dem 1. September 2007 folgende Verfügung.

<sup>157</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

<sup>158</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

staatlich geförderten Ausbildung höchstens 15% der bei der Umstufung zu berücksichtigenden staatlich geförderten Studierenden der Universität betragen. Diese prozentuale Grenze ist der in Abs. (8) enthaltenen Aufteilung entsprechend zu bestimmen. Die 50% der durch den empfohlenen Studienplan vorgeschriebenen Kreditpunktzahl sind auf eine Ganzzahl gerundet, im Falle einer auf 0,5 endenden Zahl aufwärts gerundet zu bestimmen.

(2)<sup>159 160</sup> Sofern die Zahl der von dem/der Studierenden – für Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer – erworbenen Kreditpunkte nach dem 4. aktiven Semester nach der Immatrikulation weniger als 60 beträgt, kann der/die Studierende seine/ihre Studien nicht in der staatlich geförderten Ausbildung fortsetzen. Der/die Leiter/in des Studienreferats fasst in seinem/ihrer von der Studienkommission übertragenen Zuständigkeitsbereich einen Beschluss über die Umstufung des/der Studierenden in die gebührenpflichtige Ausbildung, und informiert darüber den/die Studierende/n schriftlich. Der/die Studierende gibt über die Fortsetzung seiner/ihrer Studien in der gebührenpflichtigen Ausbildung eine schriftliche Erklärung ab. Sofern der/die Studierende seine/ihre Studien in der gebührenpflichtigen Ausbildung nicht fortzusetzen wünscht, so wird sein/ihr studentisches Rechtsverhältnis gemäß § 23, Abs. (1), Punkt c) StPO beendet. Sofern der/die Studierende sich bereit erklärt, seine/ihre Studien in der gebührenpflichtigen Ausbildung fortzusetzen, so ist mit ihm/ihr gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung ein Abkommen über die Studiengebühren abzuschließen.

(3)<sup>161</sup> Den Bestimmungen in § 8 der vorliegenden Verordnung entsprechend werden Studierende, die die für die Ausbildung zur Verfügung stehende Förderungszeit überschreiten in die gebührenpflichtige Ausbildung umgestuft.

(4)<sup>162</sup> Die Entscheidung über die Umstufung gemäß Abs. (1), zwischen der staatlich geförderten und der gebührenpflichtigen Ausbildung ist am Ende des Studienjahres, nach Abschluss der Ausbildungsperiode, aber spätestens 30 Tage vor Beginn der nächsten Ausbildungsperiode zu treffen. Im Falle der Absätze (2)-(3) ist diese Entscheidung pro Semester nach Abschluss der Ausbildungsperiode, aber nach dem Wintersemester spätestens bis zur 3. Woche des Sommersemesters, nach dem Sommersemester spätestens 30 Tage vor Beginn des Wintersemesters zu treffen.

(5)<sup>163 164</sup> Den Beschluss über die Umstufung wird von dem/der Leiter/in des Studienreferats gefasst. Die Entscheidung wird auf Grund des mit der Fakultät abgeschlossenen Abkommens von dem ZSB vorbereitet.

(6)<sup>165</sup> Bei der auf Grund der Absätze (1) und (2) getroffenen Umstufungsentscheidung sind jene Studierende nicht zu berücksichtigen, die höchstens für die Dauer einer Ausbildungsperiode ein Studium an der Universität durchgeführt haben, sowie die gemäß § 55, Abs. (2) GHB wegen Krankheit, Entbindung oder aus Gründen, die nicht aus ihrem Verschulden entstanden sind, das Semester nicht abschließen konnten. Dementsprechend sind bei der auf Grund der Absätze (1) und (2) getroffenen Umstufungsentscheidung auch jene Studierende nicht zu berücksichtigen, die in den bei der Umstufungsentscheidung berücksichtigten Semestern als Stipendiaten ein Studium an einer ausländischen Hochschuleinrichtung durchgeführt oder an einem fachgerichteten Praktikum teilgenommen haben.

---

<sup>159</sup> § 59, Abs. (4), Punkt c) GHB

<sup>160</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

<sup>161</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

<sup>162</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

<sup>163</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

<sup>164</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

<sup>165</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

(7) Sofern der/die Leiter/in des Studienreferats feststellt, dass auf Grund der Regel in Abs. (1) mehr als 15% der staatlich geförderten Studierenden in die gebührenpflichtige Ausbildungsform umgestuft werden soll, so hat er/sie die Studierenden, die auf Grund des summierten korrigierten Kreditindex die besten Leistungen erbracht haben, von der Umstufung zu befreien.

(8) Die in Abs. (1) festgelegte Entscheidung ist in der Hochschul-Fachausbildung in jeder Fachausbildung, in der Grundausbildung, der einheitlichen, nicht geteilten Ausbildung, sowie in der Masterausbildung in jedem Studienfach gesondert zu treffen. Sofern an der Universität die Ausbildung in den einzelnen Standorten (Ortschaften) gesondert stattfindet, ist die Entscheidung nach Standorten und Fachausbildungen bzw. Studienfächern zu treffen. Studierende mit dem gleichen Kreditindex sind gleichermaßen zu beurteilen. Im Promotionsstudium ist der Beschluss über die Umstufung der Studierenden zwischen der staatlich geförderten und gebührenpflichtigen Ausbildungsform im Rahmen des GHB gemäß den Verfügungen der vorliegenden Verordnung zu fassen.

(9)<sup>166 167</sup> Wenn das Studienreferat von dem/der zum staatlich geförderten Ausbildung zugelassenen bzw. seine/ihre Studien in der staatlich geförderten Ausbildung beginnenden Studierenden feststellt, dass seine/ihre Teilnahme an der staatlich geförderten Ausbildung auf Grund von § 9, Abs. (2) der vorliegenden Verordnung ausgeschlossen ist, hat der/die Leiter/in des Studienreferats den/die Studierende/n in die gebührenpflichtige Ausbildung umzustufen. Dieser Beschluss über die Umstufung kann von dem/der Leiter/in des Studienreferats der jeweiligen Fakultät im Verlauf der Studien des/der Studierenden jederzeit gefasst werden. Auf Grund des Beschlusses über die Umstufung kann der/die Studierende ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung – also auch im Semester der Beschlussfassung – seine/ihre Studien nur in gebührenpflichtiger Form fortsetzen.

(10)<sup>168</sup> Die im betreffenden Semester in einem Kreditanrechnungsverfahren anerkannten Kreditpunkte sind bei der auf Grundlage der Absätze (1) und (2) getroffenen Entscheidung über die Umstufung zu berücksichtigen.

(11)<sup>169 170</sup> Der/die in die gebührenpflichtige Ausbildung umgestufte Studierende und die Universität schließen ein den Verfügungen in § 47/A der vorliegenden Verordnung entsprechendes Abkommen über die Studiengebühren ab. Der Betrag der Anfangsstudiengebühr des/der umstuften Studierenden ist identisch mit dem Betrag der im Studienjahr nach der Umstufung gültigen Studiengebühren von denjenigen Studierenden, die in demselben Studienjahr, im dem das studentische Rechtsverhältnis des/der umstuften Studierenden zustande kam, im betreffenden Fach zur gebührenpflichtigen Ausbildung zugelassen worden sind. Wenn die Umstufung des/der Studierenden im ersten Studienjahr seiner/ihrer im betreffenden Fach begonnenen Studien erfolgt, sowie der/die Studierende mit Gültigkeit ab dem zweiten Semester des jeweiligen Studienjahres umstuft wird, ist der Betrag der Anfangsstudiengebühr des/der umstuften Studierenden identisch mit dem Betrag der im Studienjahr der Umstufung gültigen Studiengebühren von denjenigen Studierenden, die in demselben Studienjahr, im dem das studentische Rechtsverhältnis des/der umstuften Studierenden zustande kam, im betreffenden Studienfach zur gebührenpflichtigen Ausbildung zugelassen worden sind.

**43. § (1)**<sup>171 172</sup> Wenn das studentische Rechtsverhältnis der für die staatlich geförderte Ausbildung zugelassenen Studierenden vor Absolvierung ihrer Studien beendet wird, oder sie ihre Studien gemäß

---

<sup>166</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

<sup>167</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

<sup>168</sup> Die Ergänzung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

<sup>169</sup> Die Ergänzung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

<sup>170</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

<sup>171</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

<sup>172</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

§ 23/A, § 23/B bzw. aus einem anderen Grund in der gebührenpflichtigen Ausbildungsform fortsetzen, können ihre Studienplätze ab dem Studienjahr 2007/2008 jedes Semester Studierenden der gebührenpflichtigen Ausbildung mit hervorragenden Studienleistungen zugeteilt werden – sofern ein diesbezüglicher Antrag innerhalb der von der Fakultät, die das Studienfach der betreffenden Studierenden betreut, festgelegten Frist vorliegt.

(2)<sup>173</sup> Auf die frei gewordenen Studienplätze der staatlich geförderten Ausbildung kann der/die Studierende übernommen werden, der/die

- a) in den letzten zwei aktiven Semestern mindestens 50% der durch den empfohlenen Studienplan vorgeschriebenen Kreditpunktzahl erworben hat und an der Spitze der auf Grund des summierten korrigierten Kreditindex erstellten Rangordnung steht, sowie dessen/deren
- b) summierter korrigierter Kreditindex höher ist, als der summierte korrigierte Kreditindex des unteren Fünftels der summierten korrigierten Kreditindexrangordnung der staatlich geförderten Studierenden, und der/die
- c) hinsichtlich der Normative zur gleichen Finanzierungsgruppe gehört, zu der auch der/die Studierende gehörte, dessen/deren Studienplatz ihm/ihr zugeteilt wurde, sowie in der gleichen Arbeitsordnung studiert, in der auch der/die Studierende studierte, dessen/deren Studienplatz ihm/ihr zugeteilt wurde.

(3) Für die Festlegung der Zahl der Studierenden, die in der nächsten Ausbildungsperiode in die staatlich geförderte Form umgestuft werden können, ist auf Grund der Studienleistung der Studierenden festzustellen,

- a) das studentische Rechtsverhältnis wie vieler Studierender im betreffenden Semester beendet wurde,
- b) wie viele solche staatlich geförderte Studierende es in der Rangordnung gibt, die in die gebührenpflichtige Ausbildungsform umgestuft wurden,
- c) wie viele solche Studierende es gibt, die mit dem abgeschlossenen Semester im betreffenden Studienfach alle gemäß § 55, Abs. (4) GHB zur Verfügung stehenden staatlich geförderten Semester in Anspruch genommen haben.

(4) Der/die Studierende der gebührenpflichtigen Ausbildung, dessen/deren in Anspruch genommene staatlich geförderte Semesterzahl die Ausbildungszeit des betreffenden Studienfachs um zwei – im Falle der Studierenden mit Behinderung um vier – überschreitet, kann nicht in die staatlich geförderte Ausbildungsform umgestuft werden.

(5)<sup>174</sup> Den Beschluss über die Umstufung aus der gebührenpflichtiger Ausbildungsform in die staatlich geförderte Ausbildungsform wird auf Grund der studentischen Anträge vom Studienreferat vorbereitet und von dem/der Leiter/in der Fakultät gefasst.

## **KAPITEL 4**

### **Von Studierenden zu entrichtende Gebühren und Erstattungen**

**44. § (1)**<sup>175</sup> Studierende der staatlich geförderten Ausbildung können gemäß vorliegender Verordnung zur Entrichtung von Erstattungs- und Dienstleistungsgebühren verpflichtet werden.

(2) Studierende der nicht staatlich geförderten Ausbildung sind verpflichtet, auf Grund der vorliegenden Verordnung für die in § 125, Absätze (1)-(2) GHB festgelegten, kostenlos beanspruchbaren Dienstleistungen Studiengebühr, für die in Abs. (3) festgelegten Dienstleistungen Erstattungsgebühr zu bezahlen.

---

<sup>173</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

<sup>174</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

<sup>175</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 8. Mai 2008 angenommen. Geltend ab dem 8. Mai 2008.

(3) Studierende der staatlich geförderten Ausbildung können nicht zur Entrichtung einer Studiengebühr verpflichtet werden.

(4) Die Fakultät kann nur auf Grund der in vorliegender Verordnung festgelegten Rechtstiteln bzw. Bestimmungen Gebühren festlegen.

### **Detaillierte Regeln der Entrichtung des Studienbeitrags [zu § 125/A, Abs. (5) GHB]<sup>176</sup>**

**45. §**

**46. §**

### **Studiengebühr<sup>177</sup>**

**47. § (1)** Die Fakultät legt – unter Berücksichtigung der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung – die Höhe der Studiengebühr fest und verfügt über eventuelle im Laufe des Studiums sichergestellte Zuwendungen, sowie über die vollständige oder teilweise Befreiung von der Studiengebührenentrichtung.

(2) Der Betrag der Studiengebühr wird von der Fakultät mit Rücksicht auf alle Ausgaben der Universität im Zusammenhang mit der Ausbildung festgelegt, mit der Beschränkung, dass dieser Betrag nicht weniger als 50% der auf einen/eine Studierende/n fallenden Quote der für fachliche Aufgaben berechneten laufenden Ausgaben sein kann. In Bezug auf jene Studierende, die nicht berechtigt sind, Zuwendungen, Ermäßigungen oder Dienstleistungen auf Grund von Rechtsvorschriften in Anspruch zu nehmen, da die Zahl ihrer in der Hochschuleinrichtung begonnenen Semester – die staatlich geförderte Ausbildungszeit inbegriffen – 16 Semester überschritten hat,<sup>178</sup> kann der Betrag der Studiengebühr nicht weniger als die auf einen/eine Studierende/n fallende Quote der für fachliche Aufgaben berechneten laufenden Ausgaben sein.

(3)<sup>179</sup> Der/die Studierende und die Universität halten den Betrag der Studiengebühr und der Erstattungsgebühr in einem den Bestimmungen in § 47/A der vorliegenden Verordnung entsprechenden Studiengebührenvertrag fest. Der Betrag der Studiengebühr für das erste Studienjahr ist im Informationsbuch zur Hochschulzulassung zu veröffentlichen.

(4) Die Anfangsstudiengebühr des/der Studierenden wird vom Fakultätsrat pro Studienfach bis zum 15. September jeden Berichtsjahres vor dem Zulassungsverfahren festgelegt.

(5) Zwecks Festlegung der Studiengebühr für das zweite und für alle weiteren Studienjahre von Studierenden, deren studentisches Rechtsverhältnis nach dem 1. September 2006 zustande kam, überprüft der Fakultätsrat – im Einvernehmen mit der studentischen Teilselbstverwaltung – bis zum 31. Mai jeden Studienjahres die Studiengebühren des ersten und letzten Studienjahres der Studierenden und veröffentlicht die Studiengebühr in Bezug auf das nächste Studienjahr bis zum 31. Mai des vorausgehenden Studienjahres auf der für die Fakultät üblichen Weise.

### **Studiengebührenvertrag**

---

<sup>176</sup> Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 8. Mai 2008 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 8. Mai 2008.

<sup>177</sup> § 126, Abs. (1) GHB

<sup>178</sup> § 56, Abs. (2) GHB

<sup>179</sup> Die Änderung der Absätze (3)-(4) wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

47/A. §<sup>180</sup> (1) Die Universität und der/die Studierende der gebührenpflichtigen Ausbildung schließen einen Studiengebührenvertrag ab. Beim Abschließen des Vertrags wird die Universität von dem/der Leiter/in der Fakultät vertreten.

(2)<sup>181</sup> Ein Studiengebührenvertrag ist abzuschließen:

- a) mit Studierenden, die zur gebührenpflichtigen Finanzierungsform zugelassen oder übernommen wurden, bei der Immatrikulation,
- b) mit Studierenden, die gemäß § 42 der vorliegenden Verordnung in die gebührenpflichtige Ausbildungsform umgestuft wurden, bei der ersten Rückmeldung nach der Umstufung oder sofern die Umstufung des/der Studierenden im ersten Studienjahr seiner/ihrer im betreffenden Studienfach begonnenen Studien erfolgt ist, innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten des Umstufungsbeschlusses.

(3)<sup>182</sup> Mit Rücksicht darauf, dass gemäß § 15/E, Abs. (3) RE Nr. 79 (5. April 2006) der Studiengebührenvertrag die Anlage des Immatrikulationsbogens ist, wird die Immatrikulation des/der Studierenden ohne das Abschließen des Vertrags für ungültig erklärt. Im Falle von Studierenden, die in die gebührenpflichtige Ausbildungsform umgestuft wurden, kann das ZSB ohne einen unterschriebenen Vertrag keine Einzahlung gutschreiben.

(4)<sup>183</sup> Das Abkommen über die Studiengebühr ist schriftlich, in zwei Originalexemplaren abzuschließen, von denen das Studienreferat verpflichtet ist, ein Exemplar für die Dauer von 5 Jahre nach Beendigung des studentischen Rechtsverhältnisses aufzubewahren. Die Sprache des Abkommens ist Ungarisch, sofern aber ein/eine nicht ungarische/r Staatsangehörige/r ein Studium im Rahmen einer fremdsprachigen Ausbildung durchführt, ist das Abkommen auch in der Ausbildungssprache anzufertigen. Der/die Studierende ist verpflichtet, beide mit seiner/ihrer Unterschrift versehenen Originalexemplare des Abkommens über die Studiengebühr dem ZSB bis zu der vom ZSB festgelegten Frist zurückzusenden.

(5) Der Studiengebührenvertrag muss folgende Elemente beinhalten:

- a) die Benennung der Ausbildung (im Falle einer Ausbildung aus dem Landesausbildungsregister auch ihre Kennziffer), die Benennung des durch die Ausbildung erwerbenden Abschlussgrades und der Fachausbildung, die Nummer der über die fachlichen Anforderungen der Ausbildung verfügenden Rechtsvorschrift,
- b) die Art der Kontrolle und Bewertung der während der Ausbildung erbrachten studentischen Leistungen, die Voraussetzungen der Prüfungszulassung,
- c) das Maß der erlaubten Abwesenheit von den theoretischen Unterrichtsstunden, praktischen Lehrveranstaltungen bzw. Konsultationen, sowie die von dem/der Studierenden zu tragenden Konsequenzen beim Überschreiten dieses Maßes,
- d) Ort, Studienform, Dauer und Zeitplan der Ausbildung unter Berücksichtigung der Anrechnung vorherig erworbenen Wissens,
- e) Ort, Dauer und Zeitplan der Praktikumsstunden, sowie die Zuwendungen, die dem/der Studierenden im Zusammenhang mit den Praktikumsstunden eventuell sichergestellt werden,
- f) den Betrag der Studiengebühr und der Erstattungsgebühren und die Art ihrer Entrichtung mit Rücksicht auf die Anrechnung vorherig erworbenen Wissens,
- g) die für die Studiengebühr zustehenden Dienstleistungen,
- h) die Voraussetzungen der Rückerstattung der entrichteten Studiengebühr,

---

<sup>180</sup> Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Juni 2009 angenommene Änderung. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

<sup>181</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

<sup>182</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

<sup>183</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

- i) im Falle einer zu Lasten von staatlichen Quellen oder Quellen der Europäischen Union geförderten Ausbildung die Tatsache, die Benennung, sowie den Betrag der Förderung,
- j) die Konsequenzen des Vertragsbruchs des/der an der Ausbildung teilnehmenden Studierenden bzw. der Universität,
- k) alles, was andere Rechtsvorschriften vorschreiben oder ermöglichen.

(6) Die Universität kann als Studiengebührenvertrag ausschließlich das von dem Studiendirektorat bestimmte (von der Juristischen Abteilung des Rektorats, sowie von der Studentischen Selbstverwaltung der Universität begutachtete) Formular verwenden, welches auf der Webseite der Universität zu veröffentlichen ist.

### **Die Regeln der Ermäßigungen in Bezug auf die Studiengebührentrichtung**

**48. § (1)**<sup>184 185 186</sup> Der/die Leiter/in der Fakultät kann dem/der Studierenden auf Grund seiner/ihrer Studienleistungen, sozialen Umstände, sowie auf Grund von Umständen, die eine besondere Billigung verdienen, eine Ermäßigung bis zu 80% der Studiengebühr gewähren. Die Fakultät ist verpflichtet, die formalen und inhaltlichen Anforderungen der Beantragung von Ermäßigungen im Rahmen einer Dekanatsanweisung zu bestimmen. Die Fakultät informiert das ZSB über die gewährte Ermäßigung, damit das ZSB diese in der Registratur erfassen kann.

(2)<sup>187</sup> Die Ermäßigung für jene Personen, die mit der Universität in einem Angestelltenrechtsverhältnis stehen, ist nicht automatisch, ihre Voraussetzungen, Höhe und Quelle, sowie die Art ihrer Festlegung wird durch eine Rektoratsanweisung bestimmt.

(3) Die Fakultät kann dem/der Studierenden mit Rücksicht auf seine/ihre Einkommensverhältnisse, familiäre Umstände oder seinen/ihren Gesundheitszustand zu Lasten des ihr aus der Studiengebührentrichtung zur Verfügung stehenden Betrags eine einmalige oder regelmäßige Zuwendung gewähren.

(4)<sup>188</sup> Auf Grund der Entscheidung des/der Leiter/in der Fakultät kann die Studiengebühr im zweiten belegten Studienfach des/der mit der Universität in studentischem Rechtsverhältnis stehenden Studierenden im Verlauf seines/ihrer im zweiten Studienfach durchgeführten Studiums auf seinen/ihren Antrag um 50% ermäßigt werden.

**49. §**<sup>189 190</sup> (1) Der/die Studierende,

- a) dessen/deren studentisches Rechtsverhältnis vor dem 31. Dezember 2006 zustande gekommen ist, und der/die
  - aa) an der gebührenpflichtigen Ausbildung teilgenommen und am ersten Tag des betreffenden Semesters (Vorlesungszeit) Mutterschutzgeld, Mutterschaftsgeld, Erziehungsgeld oder Kinderpflegegeld erhalten hat, oder
  - ab) ab) als ungarische/r Staatsangehörige/r in einem allgemeinwissenschaftlichen Lehramtsstudiengang oder im Studienfach Religionslehrer- und Erzieher bereits über ein in einem Unterrichtsfach erworbenes Lehrerdiplom verfügt und an einer Ausbildung zwecks

---

<sup>184</sup> § 126, Abs. (3) GHB

<sup>185</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

<sup>186</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

<sup>187</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

<sup>188</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

<sup>189</sup> § 36, Abs. (1) des neuen RE

<sup>190</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 29. November 2007. angenommen. Geltend ab dem 29. November 2007.



Erwerb eines zweiten Diploms in einem allgemeinwissenschaftlichen Fach teilnimmt, und die Zahl ihrer begonnenen Semester die Zahl der Semester der in den Ausbildungsanforderungen vorgeschriebenen Ausbildungszeit nicht überschreitet, und

b) am ersten Tag des Semesters (Vorlesungszeit) die Voraussetzungen in Punkt aa) oder ab) erfüllt,

kann in dem Studiengang oder in der Fachausbildung, in dem/der er/sie vor dem 1. August 2007 auf Grund von Punkt aa) oder ab) von der Studiengebührenrichtung befreit wurde, in dem in Punkt b) festgelegten Semester (Vorlesungszeit) nicht zur Studiengebührenrichtung verpflichtet werden.

(2)<sup>191 192</sup> Der/die auf Grund von Abs. (1) zu einer Ermäßigung berechnigte Studierende ist verpflichtet, die Tatsache der Berechnigung bei der Immatrikulation/Rückmeldung zu melden, und diese im ersten Semester des jeweiligen Studienjahres spätestens bis zum 31. Oktober, im zweiten Semester spätestens bis zum 31. März durch Einreichen der notwendigen Dokumente nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Fristen kann das ZSB keine Nachweise mehr akzeptieren.

(3)<sup>193</sup> Studierende, deren studentisches Rechtsverhältnis im Studienjahr 2000/2001 oder 2001/2002 zustande gekommen ist und ihre Studien in der staatlich geförderten Ausbildung begonnen haben, aber nicht mehr als staatlich geförderte Studierende gelten, können, sofern die begonnene Ausbildung höchstens acht Semester dauert, in der begonnenen Ausbildung für die Dauer von zwei weiteren Semestern, in allen anderen Fällen für die Dauer von drei Semestern nicht zur Studiengebührenrichtung verpflichtet werden. Diese Studierende können – sofern sie in der Ausbildung bis zum 1. September 2007 nicht zur Studiengebührenrichtung verpflichtet waren – in den weiteren Semestern ausschließlich im Falle der diesbezüglichen ausdrücklichen Verfügung der Verordnung der Hochschuleinrichtung zur Studiengebührenrichtung verpflichtet werden.

### **Studentenwohnheimgebühr, Wohngebühr**

**50. § (1)** Im Falle der Inanspruchnahme eines Studentenwohnheimplatzes entrichten die Studierenden eine Erstattungsgebühr.

(2) Die Studentenwohnheimgebühr<sup>194</sup> ist für die Sicherstellung der Wohnbedingungen und in Verbindung damit für die eine bestimmungsgemäße Benutzung gewährleistenden Grunddienstleistungen zu entrichten. Die Studentenwohnheime können über die Grunddienstleistungen hinaus Mehrdienstleistungen anbieten, über deren Inanspruchnahme der/die Studierende entscheidet. Die Voraussetzungen der Inanspruchnahme der Mehrdienstleistungen und die dafür zu entrichtende Gebühr legt der Betreiber fest.

(3) Unter den Grunddienstleistungen der Studentenwohnheime sind die kontinuierliche Sicherstellung und Betrieb mindestens der durch die Rechtsvorschriften vorgeschriebenen, für die Betriebsgenehmigung von Studentenwohnheimen bzw. Jugendheimen notwendigen Voraussetzungen, sowie die Betriebsmöglichkeit von PC-s, unterhaltungselektronischen Geräten und Haushaltsgeräten mit niedrigem Energieverbrauch zu verstehen.

(4)<sup>195</sup> Der Betrag der Studentenwohnheimgebühr ist – den auf Grund des Komfortgrades der Studentenwohnheime festgelegten Kategorien entsprechend – in jedem Studienjahr bis zum 31. Mai des Berichtsjahres in dem in Anlage 7 der vorliegenden Verordnung enthaltenen Abkommen zwischen dem/der Rektor/in und der Studentischen Selbstverwaltung der Universität zu regeln. Das Abkommen

---

<sup>191</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

<sup>192</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

<sup>193</sup> § 36, Abs. (5) des neuen RE

<sup>194</sup> unter Berücksichtigung von § 22 des neuen RE

<sup>195</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 27. Oktober 2005 angenommen.

ist nur mit Genehmigung des Senats gültig. Vor dem Abschließen des Abkommens müssen der Zustand der Studentenwohnheime und die darin eingetretenen Änderungen ermessen werden. Die Studentenwohnheime sind auf Grund der Ermessung in Kategorien einzuteilen und die Studentenwohnheimgebühr ist ebenfalls auf Grund derer festzulegen.

### **Erstattungs- und Dienstleistungsgebühren**

**51. § (1)** Die Studierenden sind verpflichtet, für die Versäumung oder verspätete Erfüllung von Verpflichtungen, die in der Studien- und Prüfungsordnung bzw. anderen Verordnungen festgelegt werden, sofern die Versäumung oder Verspätung aus ihrem Verschulden entstanden ist, die in der Tabelle in **Anlage 1** der vorliegenden Verordnung enthaltenen Tarifsätze zu entrichten.<sup>196</sup>

(2) Für weitere Dienstleistungen, die nicht im Zusammenhang mit der Erfüllung der in den Ausbildungs- und Abschlussanforderungen bzw. in den Studienplänen enthaltenen Studienverpflichtungen stehen, können – im Einvernehmen mit der Studentischen Selbstverwaltung der Universität – entsprechend der Tabelle in **Anlage 1** auch weitere Gebühren festgelegt werden. Zur Entrichtung dieser Gebühren kann der /die Studierende nur im Falle der Inanspruchnahme der Dienstleistungen verpflichtet werden.

(3)<sup>197</sup> Die Benutzung der Einrichtungen (Bibliothek und ihre Grunddienstleistungen, Laboratorium, EDV-, Sport- und Freizeiteinrichtungen) und Mittel der Universität gelten in dem von der Verordnung der jeweiligen Einrichtung bestimmten Rahmen als gebührenfrei. Über die gebührenfreien Dienstleistungen hinaus kann eine von den Einrichtungen festgelegte Gebühr für die Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen erhoben werden.

(4)<sup>198</sup> Die mit der Universität in einem Promotionsrechtsverhältnis stehenden Personen sind verpflichtet folgende Verfahrensgebühren zu entrichten:

- a) die Verfahrensgebühr für den Erwerb des akademischen Grades, die mindestens das Vierfache, höchstens das Achtfache der allfälligen Zuschlagsbasis der staatlichen Angestellten beträgt,
- b) die Rigorosumsgebühr, die dem Betrag der allfälligen Zuschlagsbasis der staatlichen Angestellten entspricht,
- c) die Verteidigungsgebühr, die mindestens das Sechsfache, höchstens das Zehnfache der allfälligen Zuschlagsbasis der staatlichen Angestellten beträgt.

(5) Den genauen Betrag der Verfahrensgebühr für den Erwerb des akademischen Grades, sowie der Verteidigungsgebühr legt die Doktorschule in ihrer Verordnung fest. Die in Abs. (4) festgelegten Verfahrensgebühren veröffentlicht die Doktorschule in der jeweils üblichen Weise.

(6)<sup>199</sup> Im Falle des Verfahrens zwecks Erwerbs des akademischen Grades in einer Fremdsprache kann die Doktorschule von dem in Abs. (4) festgelegten Betrag der Verfahrensgebühren abweichen, jedoch kann

- a) die Verfahrensgebühr für den Erwerb des akademischen Grades das Sechzehnfache der allfälligen Zuschlagsbasis der staatlichen Angestellten,
- b) die Rigorosumsgebühr das Sechsfache der allfälligen Zuschlagsbasis der staatlichen Angestellten,
- c) die Verteidigungsgebühr das Vierzigfache der allfälligen Zuschlagsbasis der staatlichen Angestellten

---

<sup>196</sup> § 125, Abs. 51) GHB

<sup>197</sup> § 125, Abs. (1), Punkt c) GHB

<sup>198</sup> Die Änderung der Absätze (4)-(7) wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 29. November 2007 angenommen. Geltend ab dem 29. November 2007.

<sup>199</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

nicht überschreiten.

(7) Das Verfahren zwecks Erwerbs des akademischen Grades ist für die staatlich geförderten Doktoranden gemäß § 68, Abs. (3) GHB während des Bestehens ihres studentischen Rechtsverhältnisses gebührenfrei.

### **Bestimmungen in Bezug auf die Erfüllung der studentischen Zahlungspflicht**

**52. § (1)**<sup>200 201 202</sup> Die für das betreffende Semester festgelegte Studiengebühr ist bis zu der Frist zu entrichten, die in dem vom Fakultätsrat jährlich genehmigten und vor dem Semesterbeginn auf der Webseite veröffentlichten Zeitplan festgelegt wurde, ausgenommen der/die Studierende gibt bis zur Entrichtungsfrist eine Erklärung ab, dass er/sie den Betrag der Studiengebühr von einem Studentenkredit mit Abtretung zu finanzieren wünscht. Im Rahmen der Abtretung schließt der/die Studierende einen Vertrag mit der Universität darüber ab, dass er/sie die Studiengebühr zum Teil oder ganz auf die Weise entrichten möchte, dass er/sie die Überweisung des Studentenkredits unmittelbar an die Universität abtritt. Die Verträge verwaltet das ZSB.

(2)<sup>203</sup> Der/die Studierende, der/die seinen/ihren zeitproportionalen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist, kann sich nach dem 1. September 2007 nicht zurückmelden.

(3) Die Studentenwohnheimgebühr ist jeden Monat im Voraus, bis zum 15. Tag des Monats vor dem Berichtsmonat zu entrichten. Die Studentenwohnheimgebühr für September ist bis zum Zeitpunkt des Einzugs zu entrichten.

(4)<sup>204</sup> 90% der entrichteten Studiengebühr ist rückzuerstatten, wenn der/die Studierende vor dem Semester eine Erklärung darüber abgibt, dass er/sie sein/ihr studentisches Rechtsverhältnis beendet oder ruhen lässt.

(5)<sup>205</sup> Sofern der/die Studierende nach dem Semesterbeginn eine Erklärung darüber abgibt, dass er/sie sein/ihr studentisches Rechtsverhältnis beendet oder ruhen lässt, kann aus der für das betreffende Semester bereits entrichteten Studiengebühr höchstens 80% der Studiengebühr rückerstattet werden, indem der auf die verbleibende Zeit im Semester zeitproportional fallende Betrag ab dem Monat der Erklärungsabgabe rückerstattet wird. Sofern der/die Studierende nach dem Semesterbeginn eine Erklärung darüber abgibt, dass er/sie sein/ihr studentisches Rechtsverhältnis beendet oder ruhen lässt, ist er/sie verpflichtet, den zeitproportionalen Betrag der Semesterstudiengebühr in Bezug auf die bis zur Erklärung vergangenen Zeit zu entrichten, mit Ausnahme jener Fälle, in denen der/die Dekan/in der Fakultät davon aus Billigkeitsgründen absieht.

(6)<sup>206 207</sup> Der/die Leiter/in der Fakultät bzw. das von ihm/ihr in einer Anordnung beauftragte Organ oder Person können dem/der Studierenden – auf Antrag – für einen bestimmten Zeitraum, hinsichtlich der Studiengebühr höchstens bis zum Ende der betreffenden Vorlesungszeit, hinsichtlich der von

---

<sup>200</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

<sup>201</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

<sup>202</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

<sup>203</sup> § 40, Abs. (3) wird ab dem 1. September 2007 mit folgendem Textteil ergänzt.

<sup>204</sup> § 126, Abs. (2) GHB

<sup>205</sup> Der zweite Satz wurde durch die in der Senatssitzung am 18. Juni 2009 angenommene Änderung eingebaut. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

<sup>206</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

<sup>207</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

ihm/ihr zu entrichtenden weiteren Gebühren und Erstattungen bis zum Beginn des folgenden Semesters Zahlungsaufschub oder Ratenzahlung gewähren.

(7)<sup>208</sup> Sofern der/die Studierende bei der vorausgehenden medizinischen, sowie bei der vorausgehenden fachlichen Eignungsuntersuchung nicht als „geeignet“ bewertet wurde, er/sie jedoch die Studiengebühr des betreffenden Semesters oder einen Teil davon bereits vor der Untersuchung eingezahlt hat, ist ihm/ihr der volle Betrag der entrichteten Studiengebühr rückzuerstatten, mit Rücksicht darauf, dass er/sie – da er/sie bei der vorausgehenden medizinischen, sowie bei der vorausgehenden fachlichen Eignungsuntersuchung nicht als „geeignet“ bewertet wurde – kein studentisches Rechtsverhältnis mit der Universität eingehen kann, und aus diesem Grund seine/ihre Immatrikulation für ungültig erklärt wird.

53. §<sup>209 210</sup> Die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Gebühren und Erstattungen können durch Studentenkreditabtretung, in den Kassen der Universität, durch Überweisung von einem Bankkonto oder durch einen vom ZSB herausgegebenen Überweisungsauftrag entrichtet werden.

**Voraussetzungen und Regeln der Sicherstellung einer Befreiung, Ermäßigung oder Ratenzahlung im Zusammenhang mit der Erfüllung der studentischen Zahlungspflicht [zu § 46, Abs. (5), Punkt c) GHB]<sup>211</sup>**

54. § (1) Im Zusammenhang mit seiner/ihrer Zahlungspflicht kann der/die Studierende auf Antrag eine Befreiung, Ratenzahlung oder einen Zahlungsaufschub erhalten.

(2) Auf sozialer Basis kann dem/der Studierenden auf Antrag im Falle folgender Zahlungspflichten eine Ratenzahlung oder ein Zahlungsaufschub gewährt werden:

- a)<sup>212</sup>
- b) Erstattungsgebühr,
- c) Studentenwohnheimgebühr.

(3) Auf Grund seiner/ihrer erbrachten Studienleistungen kann der/die Studierende auf Antrag von der Zahlungspflicht in folgenden Fällen befreit werden:

- a)<sup>213</sup>
- b) im Falle der Erstattungsgebühr der auf Grund von § 125, Abs. (3) GHB in Anspruch genommenen Dienstleistungen.

(4)<sup>214</sup> Eine Befreiung, Ratenzahlung oder ein Zahlungsaufschub kann im Falle einer in Anlage 1 der vorliegenden Verordnung gemäß § 125, Abs. (4) GHB festgelegten Versäumnis- oder Verzugsgebühr, sowie auf Grund sozialer Aktivitäten nicht gewährt werden. Über die Möglichkeit und die Bedingungen des Erlasses einer wegen der Versäumnis der Studiengebührentrichtung fälligen Verzugsgebühr kann der/die Leiter/in der Fakultät in einer Dekanatsanweisung verfügen.

---

<sup>208</sup> Die Ergänzung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen.

<sup>209</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

<sup>210</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

<sup>211</sup> §§ 4-5 des neuen RE

<sup>212</sup> Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 8. Mai 2008 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 8. Mai 2008.

<sup>213</sup> Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 8. Mai 2008 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 8. Mai 2008.

<sup>214</sup> Der zweite Satz wurde durch die in der Senatssitzung am 18. Juni 2009 angenommene Änderung eingebaut. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

(5)<sup>215</sup> Über die Entscheidung betreffs der Erfüllung der Zahlungspflicht ist ein Beschluss zu fassen. In dem Beschluss über die Sicherstellung der Ratenzahlungsmöglichkeit sind die Erfüllungsfrist und Terminierung der Ratenzahlung, sowie die Folgen der Versäumung festzuhalten. Im Falle einer Ablehnung sind im Beschluss die Begründung der Entscheidung, sowie Informationen über die Möglichkeit der Berufung anzugeben. Der Beschluss wird von der Person oder dem Organ gefasst, die gemäß vorliegender Verordnung oder in übertragener Befugnis berechtigt ist, die betreffende Gebühr festzusetzen.

(6) Der/die Studierende kann nach Inanspruchnahme des Studentenwohnheimplatzes der betreffenden Kategorie auf Grund seiner/ihrer sozialen Umstände und auf Grund der Entscheidung der Studentischen Selbstverwaltung der Universität auf Antrag von der Verpflichtung der Einzahlung der Studentenwohnheimgebühr befreit werden, der/die sozial benachteiligt, Waise oder Familienerhalter ist, oder wegen seiner/ihrer Volljährigkeit nicht mehr unter Vormundschaft steht. Die auf diese Weise erlassene Studentenwohnheimgebühr wird von der Studentischen Selbstverwaltung der Universität aus dem Rahmen für Chancengleichheit finanziert.

(7) Auf Antrag des/der Studierenden, der/die im Studentenwohnheim arbeitet, kann ihm/ihr von dem/der Leiter/in des Studentenwohnheims eine Ermäßigung oder Befreiung gewährt werden.

## 55. §<sup>216</sup>

### **Verwendung der eingezahlten Gebühren und Erstattungen**

56. § (1) Die Verwendung der Beträge der Studiengebühren, sowie der Erstattungs- und Dienstleistungsgebühren – mit Ausnahme des aus der Gebühr für Studentenausweise stammenden Betrags – erfolgt dem in den Universitätshaushalt integrierten Finanzplan entsprechend.

(2) Die aus der von den Studierenden eingezahlten Studentenwohnheimgebühr, sowie aus der Verwertung der Studentenwohnheimplätze stammenden Einnahmen verwendet die Universität – nach Abzug der auftretenden Kosten – dem Einrichtungsabkommen entsprechend primär für die Entwicklung der Studentenwohnheime.

(3) Die Aufteilung der eingezahlten Erstattungs- und Dienstleistungsgebühren erfolgt auf Grund der Bestimmungen von Anlage 1. Dementsprechend verfügt der/die Leiter/in der Fakultät über den Betrag und integriert diesen jährlich in den Haushaltsplan der Fakultät.

## **KAPITEL 5**

### **Verfahrensregeln und Rechtsfolgen bei Versäumung der in der Verordnung festgelegten Pflichten**

57. § (1) Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Verordnung ist der/die Studierende – neben den bei den einzelnen Rechtstiteln bestimmten weiteren Pflichten – verpflichtet, jede Änderung seiner/ihrer registrierten Daten unverzüglich, aber spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eintreten der Änderung zu melden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der registrierten, durch ihn/sie modifizierbaren Daten ist in jedem Fall der/die Studierende verantwortlich.

(2) Zuwendungen, die ohne die Erfüllung der in der vorliegenden Verordnung festgelegten Anforderungen oder durch Verstoß gegen die vorliegende Verordnung ausgezahlt wurden, sind einzustellen, bzw. ist der/die Studierende zu verpflichten, die zu unrecht bezogene Zuwendung innerhalb von 30 Tagen zurückzuzahlen. Gegen den/die die Zuwendung zu unrecht und unredlich in

---

<sup>215</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

<sup>216</sup> Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatsitzung am 8. Mai 2008 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 8. Mai 2008.

Anspruch nehmende/n Studierende/n ist gemäß Anlage 8 der Organisations- und Funktionssatzung ein Verfahren einzuleiten.

(3)<sup>217 218</sup> Sofern der/die Studierende seine/ihre Pflicht zur Studiengebührentrichtung oder zur Entrichtung von weiteren Gebühren jeder Art ohne die in § 54 festgelegten Vergünstigung bis zum Beginn der Prüfungsanmeldung nicht erfüllt, kann er/sie sich zu keiner Prüfung anmelden und zu keiner Prüfung zugelassen werden. Sofern der/die Studierende die von ihm/ihr unterschriebenen Original Exemplare des Studiengebührenvertrags dem ZSB nicht bis zu der vom ZSB festgelegten Frist zuschickt, kann er/sie sich bis zum Eingang des Vertrags im ZSB zu keiner Prüfung anmelden und zu keiner Prüfung zugelassen werden. Letztere Verfügung kann in der Prüfungszeit des Wintersemesters 2011/2012 das erste Mal angewendet werden.

(4)<sup>219</sup> Nach dem 1. September 2007 kann der/die Studierende nicht zur Abschlussprüfung zugelassen werden, der/die seine/ihre Zahlungspflicht gegenüber der Universität nicht erfüllt hat.

(5) Sofern der/die Studierende seine/ihre Verpflichtung zur Entrichtung der Studentenwohnheimgebühr bis zu der in den diesbezüglichen Regelungen, sowie im Wohnvertrag festgelegten Frist nicht erfüllt, ist er/sie schriftlich dazu aufzufordern, seiner/ihrer Verpflichtung innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Aufforderung nachzukommen. Sofern der/die Studierende seine/ihre Zahlungspflicht bis zu der in der Aufforderung enthaltenen Frist erfüllt, ist er/sie verpflichtet, neben der Studentenwohnheimgebühr auch die in Anlage 1 der vorliegenden Verordnung festgelegte Verzugsgebühr zu bezahlen.

(6) Wenn der/die Studierende seine/ihre Zahlungspflicht trotz der in Abs. (5) enthaltenen Aufforderung nicht erfüllt, fordert die KSZS auf Grund des Ersuchschreibens des Studentenwohnheimbetreibers den/die Studierende/n dazu auf, innerhalb von 8 Tagen eine Erklärung über seine/ihre sozialen Umstände abzugeben und seine/ihre Zahlungsunfähigkeit mit offiziellen Dokumenten nachzuweisen. Sofern bei der Untersuchung festgestellt wird, dass der/die Studierende auch ohne Unterbringung im Studentenwohnheim seine/ihre Studien fortsetzen kann, ist eine Entscheidung über die Beendigung seines/ihrer Rechtsverhältnisses mit dem Studentenwohnheim zu treffen. Das Rechtsverhältnis mit dem Studentenwohnheim wird am Tag des Inkrafttretens der Entscheidung beendet, der/die Studierende ist verpflichtet, bis zu der Frist und auf die Weise, die im Wohnvertrag festgelegt wurde, auszuziehen.

(7)<sup>220</sup> Der/die Studierende, der/die die von ihm/ihr unterschriebenen Original Exemplare des Studiengebührenvertrags dem ZSB nicht bis zu der vom ZSB festgelegten Frist zuschickt, kann sich nicht zurückmelden. Diese Verfügung kann in der Registrierungsperiode des Sommersemesters 2011/2012 das erste Mal angewendet werden.

## KAPITEL 6

### Sonderregelungen in Bezug auf Studierende fremdsprachiger Studiengänge

**58. § (1)** Die Fakultäten können gebührenpflichtige fremdsprachige Studiengänge anbieten, sofern sie deren personale und materielle Voraussetzungen sicherstellen.

---

<sup>217</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

<sup>218</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

<sup>219</sup> An Stelle von § 60, Abs. (6) GHB tritt folgende Verfügung, 1. September 2007.

<sup>220</sup> Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 1. Juli 2011 angenommene Änderung. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

(2) Studierende der gebührenpflichtigen fremdsprachigen Studiengänge können die in Kapitel 2 der vorliegenden Verordnung enthaltenen Zuwendungen entsprechend der Regelungen in Bezug auf die Studierenden der gebührenpflichtigen Ausbildungen beziehen.

(3) Die Studiengebühr der Studierenden gebührenpflichtiger fremdsprachiger Studiengänge wird vom Fakultätsrat festgelegt. Bei der Bestimmung des Forint-Betrags der Studiengebühr ist der in der jeweiligen Währung festgelegte Betrag der Studiengebühr maßgebend. Die Bestimmung des Forint-Betrags der Studiengebühr erfolgt am ersten Werktag der ersten Unterrichtswoche jeden Semesters, also erfolgt die Umrechnung der Studiengebühr des betreffenden Semesters in Forint auf Grund des für den jeweiligen Tag festgelegten Mittelkurses der Ungarischen Nationalbank. Die Kosten der Banktransaktionen trägt der/die Studierende.

(4) Die Fakultät kann zwecks Erhöhung der Studierendenzahl der fremdsprachigen Studiengänge einen Vertrag mit anwerbenden Firmen oder Personen abschließen.

(5) Sofern die Studiengebühr bei der anwerbenden Firma eingezahlt wird, ist die Firma verpflichtet, den Betrag bis zu der im gültigen Vertrag mit der Universität festgesetzten Frist auf das Konto der Universität zu überweisen. Die Universität ist verpflichtet, die Angaben bezüglich der Studiengebühr in dem mit der anwerbenden Firma abgeschlossenen Vertrag so festzulegen, dass diese im ETR registriert werden können.

## **KAPITEL 7**

### **Gemischte und Übergangsbestimmungen**

**59. § (1)**<sup>221</sup> <sup>222</sup> Im Falle der in der gesonderten Rechtsvorschrift über die Ausbildungsanforderungen der Grundstudiengänge festgelegten Fächerkombination bzw. bei den Zweifachstudiengängen können die studentischen Zuwendungen für die Dauer von 10 Semestern, aber höchstens für die Dauer der parallelen Absolvierung beider Fächer, unter Berücksichtigung der in den Ausbildungsanforderungen auf die Aufnahmemöglichkeit des zweiten Faches verweisenden ausdrücklichen Verfügung, in Anspruch genommen werden. Im Falle der an einem Zweifachstudiengang teilnehmenden Studierenden kann einmal jene Verfügung angewendet werden, wonach der/die Studierende im Falle einer 8 Semester langen oder kürzeren Ausbildungszeit über die in den Ausbildungsanforderungen festgelegte Ausbildungszeit hinaus höchstens für die Dauer von zwei weiteren begonnenen Semestern, im Falle einer länger als 8 Semester dauernden Ausbildung höchstens für die Dauer von drei weiteren begonnenen Semestern studentische Zuwendungen in Anspruch nehmen kann. Studierende von Zweifachstudiengängen sind aus der Sicht der Berechnung des Förderungsstipendiums als Studierende eines Studienfaches zu betrachten, das heißt, ihre Studienleistungen zählen zusammen und sie können nur eine Studienförderung entsprechend ihrer Hauptfakultät erhalten.

(2) An ausländische Studierende, deren studentisches Rechtsverhältnis vor dem 1. Januar 2007 zustande gekommen ist und die nicht mit einem von der Ungarischen Kommission für Stipendien erteilten Stipendium des ungarischen Staates ein Studium durchführen, ist der in dem mit ihnen abgeschlossenen Vertrag stehende Förderungsbetrag den Verfügungen des Vertrags entsprechend auszuführen.

(3)<sup>223</sup> Abweichend von § 47, Abs. (5) kann die Studiengebühr im Falle von Studierenden, deren studentisches Rechtsverhältnis vor dem 1. September 2006 zustande gekommen ist, im zweiten und in den weiteren Studienjahren maximal dem um den vom Zentralen Statistischen Amt Ungarns (KSH) in Bezug auf das Vorjahr veröffentlichten Verbraucherpreisindex erhöhten – auf 1000 HUF gerundeten –

---

<sup>221</sup> § 5, Absätze (2)-(3) RE Nr. 51/2002

<sup>222</sup> Der dritte Satz wurde durch die in der Senatssitzung am 18. Juni 2009 angenommene Änderung eingebaut. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

<sup>223</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

Betrag der Studiengebühr des vorausgehenden Studienjahres entsprechen. Der Betrag der Studiengebühr ist bis zum 31. Mai des vorausgehenden Studienjahres auf der an der Fakultät üblichen Weise zu veröffentlichen.

(4) In der Anwendung der vorliegenden Verordnung sind unter Grundausbildung die traditionelle Hochschulausbildung, unter Masterausbildung die traditionelle Universitätsausbildung, das Zusatzgrundstudium bzw. die einheitliche, nicht geteilte Ausbildung zu verstehen.

## **KAPITEL 8** **Besonderheiten der einzelnen Fakultäten**

### **SONDERREGELUNGEN DER RECHTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT**

**60. §<sup>224</sup>** (1) Der/die Studierende kann ein Förderungsstipendium erhalten, der/die die Anforderungen in § 16 der Erstattungs- und Zuwendungsordnung erfüllt und sein/ihr korrigierter Kreditindex 3,01 erreicht.

(2) Die in § 16, Abs. (4) der Erstattungs- und Zuwendungsordnung festgelegten Gruppen sind in jedem Ausbildungsprogramm / Studienplan gesondert zu bilden.

(3) Das Förderungsstipendium erhalten die Studierenden auf Grund ihrer Studienleistungen – entsprechend den Bestimmungen in § 16 der Erstattungs- und Zuwendungsordnung – auf Grund der folgenden Einteilung:

- a) Kategorie 1: korrigierter Kreditindex 3,01-3,25
- b) Kategorie 2: korrigierter Kreditindex 3,26-3,50
- c) Kategorie 3: korrigierter Kreditindex 3,51-3,75
- d) Kategorie 4: korrigierter Kreditindex 3,76-4,00
- e) Kategorie 5: korrigierter Kreditindex 4,01-4,25
- f) Kategorie 6: korrigierter Kreditindex 4,26-4,50
- g) Kategorie 7: korrigierter Kreditindex 4,51-4,75
- h) Kategorie 8: korrigierter Kreditindex 4,76-5,00
- i) Kategorie 9: korrigierter Kreditindex 5,01-5,25
- j) Kategorie 10: korrigierter Kreditindex 5,26-5,50
- k) Kategorie 11: korrigierter Kreditindex 5,51-5,75
- l) Kategorie 12: korrigierter Kreditindex 5,76-6,00
- m) Kategorie 13: korrigierter Kreditindex 6,01-

(4) Studierende, die mindestens einen korrigierten Kreditindex von 6,01 erreichen, werden in die höchste Berechtigtenkategorie eingeteilt.

(5) Die Fakultät legt für die Übergabe des lateinsprachigen Diploms gemäß Anlage 1 der vorliegenden Verordnung eine Gebühr in Höhe von 9.000 HUF, für weitere Kosten der Teilnahme an der feierlichen Diplomübergabe eine Gebühr in Höhe von 3.500 HUF fest. Diese Gebühren verwaltet die Fakultät unter einer gesonderten Arbeitsnummer, hinsichtlich derer der/die Leiter/in des Studienreferats über Anweisungsrecht verfügt. Diese Tarifsätze sind sowohl auf Studierende der gebührenpflichtigen, als auch auf die der staatlich geförderten Ausbildung anzuwenden.

### **SONDERREGELUNGEN DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT**

**60/A. § (1)<sup>225</sup>** Abweichend von den in § 16, Abs. (8) der vorliegenden Verordnung enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Festlegung des Förderungsstipendiums dienen an der Fakultät die der

---

<sup>224</sup> Eingebaut durch die in der Senatsitzung am 11. November 2010 angenommene Änderung. Die Änderung tritt im zweiten Semester 2010/2011 in Kraft.



vier verschiedenen Studienplänen entsprechend durchgeführten Studien der Studierenden als Berechnungsgrundlage des Förderungsstipendiums:

- Gruppe 1: Fach Allgemeine Humanmedizin,
- Gruppe 2: Fach Zahnmedizin,
- Gruppe 3: Fach Pharmazie,
- Gruppe 4: Fach Medizinische Biotechnologie.

(2) Die Berechnungsgrundlage des Förderungsstipendiums der Studierenden des Praktischen Jahres in Gruppe 1 (Fach Allgemeine Humanmedizin) bildet die im letzten aktiven Semester vor Beginn des Praktischen Jahres erworbene Studienleistung. Auf Grundlage des berechneten Ergebnisses erhalten die Studierenden des Praktischen Jahres in beiden Semestern (sowohl im Winter-, als auch im Sommersemester) den gleichen Betrag als Förderungsstipendium. Zu diesem Zweck ist der den Studierenden des Praktischen Jahres im September genehmigte Betrag aus dem im Sommersemester zur Verfügung stehenden Rahmen abzuziehen.

### SONDERREGELUNGEN DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

**61. § (1)**<sup>226</sup> Als Berechnungsgrundlage des Förderungsstipendiums (im Weiteren: Stipendium) dienen die der zwei Studienplänen (unterschiedlichen Typs und unterschiedlicher Gültigkeit) entsprechend durchgeführten Studien der Studierenden:

- a) Gruppe 1: jene Studierende, die ihre Studien vor 2006 begonnen haben,
- b)
- c) Gruppe 2: jene Studierende, die ihre Studien im September 2006 oder danach begonnen haben.

(2)

(3)

(4) Bei der Berechnung des Stipendiums sind die Studienleistungen der Studierenden von Gruppe 1 miteinander zu vergleichen, unabhängig vom Studienfach der Studierenden und dem Jahr ihres Studienbeginns. Im Falle der Studierenden von Gruppe 2 ist der Kreis der auf das Stipendium berechtigten Studierenden (einschließlich der 50%-Grenze) gemäß § 16, Abs. (8) in den einzelnen Studienfächern und unter Berücksichtigung der dort festgelegten Gruppen zu bestimmen. Bei der Berechnung der Grundlage des Förderungsstipendiums sind diejenigen Kurse zu berücksichtigen, die der/die Studierende in seinem/ihrem letzten aktiven Semester belegt und absolviert hat.

(5)

(6)

---

<sup>225</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 24. Februar 2011 angenommen. Geltend ab dem 24. Februar 2011.

<sup>226</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

<sup>227</sup> Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 18. Juni 2009 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 18. Juni 2009.

<sup>228</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

<sup>229</sup> Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 18. Juni 2009 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 18. Juni 2009.

<sup>230</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

<sup>231</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

<sup>232</sup> Die Absätze (5)-(7) wurden durch die in der Senatssitzung am 18. Juni 2009 angenommene Änderung außer Kraft gesetzt. Kraftlos ab dem 18. Juni 2009.

- (7)<sup>234</sup>  
(8)<sup>235</sup>

#### SONDERREGELUNGEN DER FAKULTÄT FÜR GESUNDHEITSWISSENSCHAFTEN

**61/A. §<sup>236</sup>** (1) Abweichend von den in § 16, Abs. (8) der vorliegenden Verordnung enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Festlegung des Förderungsstipendiums ist an der Fakultät ausschließlich der/die Studierende auf ein Förderungsstipendium berechtigt, dessen/deren gemäß § 16, Abs. (9) berechnete Studienleistung den Wert von 2,5 erreicht oder überschreitet.

(2) Bei der Festlegung des Stipendiums ist anzustreben, dass ein gravierender Unterschied bei der Höhe der Förderungsstipendien der einzelnen Studiengänge vermieden wird.

(3) Bei der Gruppeneinteilung darf zwischen Studierenden des gleichen Studienfachs bis zum 4. Semester nach dem Ausbildungsort kein Unterschied gemacht werden, ab dem 4. Semester sind jedoch auch die Fachrichtungen bei der Gruppenbildung zu berücksichtigen.

#### SONDERREGELUNGEN DER FAKULTÄT FÜR ERWACHSENENBILDUNG UND PERSONALENTWICKLUNG

**61/B. §<sup>237</sup>** (1) Abweichend von den in § 16, Abs. (8) der vorliegenden Verordnung enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Festlegung des Förderungsstipendiums ist an der Fakultät ausschließlich der/die Studierende auf ein Förderungsstipendium berechtigt, dessen/deren gemäß § 16, Abs. (9) berechnete Studienleistung im Falle der Ausbildungen auf Universitätsebene oder der Zweifachstudiengänge den Wert von 3,50, im Falle anderer Ausbildungsebenen und der Einfachstudiengänge den Wert von 3,00 erreicht oder überschreitet.

#### SONDERREGELUNGEN DER WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

**61/C. §<sup>238</sup>** (1) Abweichend von den in § 16, Abs. (8) der vorliegenden Verordnung enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Festlegung des Förderungsstipendiums ist an der Fakultät ausschließlich der/die Studierende auf ein Förderungsstipendium berechtigt, dessen/deren gemäß § 16, Abs. (9) berechnete Studienleistung den Wert von 3,00 erreicht oder überschreitet. Ein Förderungsstipendium in gleicher Höhe ist jenen Studierenden zu erteilen, deren gemäß § 16, Abs. (9) berechnete Studienleistung den Wert von 5,00 erreicht oder überschreitet.

(2)<sup>239</sup> Bei der Bestimmung der Höhe des Förderungsstipendiums legt die KSZS für die Studienleistung auf Grund des zur Verfügung stehenden Rahmens im Wert von 3,00 einen Grundbetrag fest. Im Anschluss darauf bestimmt das ZSB zwecks Festlegung der weiteren Beträge den Wert des Hundertstels des korrigierten Kreditindex und setzt die Beträge im Falle der höheren Durchschnitte

---

<sup>233</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

<sup>234</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 angenommen. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

<sup>235</sup> Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 26. Juni 2008.

<sup>236</sup> Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Juni 2009 angenommene Änderung. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

<sup>237</sup> Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Juni 2009 angenommene Änderung. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

<sup>238</sup> Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Juni 2009 angenommene Änderung. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

<sup>239</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Geltend ab dem 1. Juli 2011.

um den entsprechenden Wert erhöht fest. Der Wert des Hundertstels des korrigierten Kreditindexes ist auf Fakultätsebene anzuwenden.

#### SONDERREGELUNGEN DER KÜNSTLERISCHEN FAKULTÄT<sup>240</sup>

**61/D. §<sup>241</sup> (1)<sup>242</sup>** Die in § 16, Abs. (8) der vorliegenden Verordnung enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Festlegung des Förderungsstipendiums sind in Bezug auf die Fakultät mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

a) Abweichend von den in § 16 der vorliegenden Verordnung enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Festlegung des Förderungsstipendiums ist an der Fakultät ausschließlich der/die Studierende auf ein Förderungsstipendium berechtigt, bei dem/der die Zahl seiner/ihrer erworbenen Kreditpunkte 20 erreicht, bzw. dessen/deren korrigierter Kreditindex den Mindestwert von 3,00 erreicht.

b) Die Bildung der studentischen Gruppen erfolgt entsprechend dem Anfangszyklus des Studienfachs des/der Studierenden und innerhalb dieser Einteilung unter Berücksichtigung der folgenden Gruppeneinteilung:

- Gruppe 1: Vortragskunst – Fachrichtung: klassisches Instrument (BA),  
Vortragskunst – Fachrichtung: klassischer Gesang (BA)
- Gruppe 2: Gesang- und Musik (BA)
- Gruppe 3: Instrumentalkünstler und Lehrer (Universitätsebene),  
Gesangskünstler und Lehrer (Universitätsebene)
- Gruppe 4: Instrumentallehrer, Kammermusikkünstler (Hochschulebene),  
Privatgesanglehrer, Kammermusikkünstler (Hochschulebene)
- Gruppe 5: Gesang- und Musiklehrer, Chorleitung (Universitätsebene);  
Musiktheorie – Solfège-Lehrer, Chorleitung (Hochschulebene)
- Gruppe 6: Kunstmaler (Universitätsebene, und ungeteilte Ausbildung)
- Gruppe 7: Bildhauer (Universitätsebene, und ungeteilte Ausbildung)
- Gruppe 8: visueller Erzieher (Universitätsebene)
- Gruppe 9: Masterausbildungen

c) der/die Studierende einer Studierendengruppe mit einer einzigen Person erhält einen Betrag, der dem Durchschnittsförderungsstipendium der Fakultät im betreffenden Semester entspricht, sofern er/sie den korrigierten Kreditindex des/der Studierenden mit dem niedrigsten korrigierten Kreditindex von allen Studierenden, die ein Förderungsstipendium an der Fakultät erhalten, erreicht oder überschreitet.

(2) Der in § 42, Abs. (1) der vorliegenden Verordnung festgelegte Umstufungsbeschluss ist an der Fakultät – abweichend von den Bestimmungen in Abs. (8) – in jedem Ausbildungszweig gesondert zu fassen.

(3)<sup>243</sup>

(4)<sup>244</sup> An der Fakultät entscheidet das KSZS darüber, wie vielen Studierenden im aktuellen Semester auf Grund der studentischen Normative das Stipendium der Einrichtung für fachliche und

---

<sup>240</sup> Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Änderung. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

<sup>241</sup> Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 26. Juni 2008 angenommene Änderung. Geltend ab dem 26. Juni 2008.

<sup>242</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

<sup>243</sup> Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 18. Juni 2009 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 18. Juni 2009.

<sup>244</sup> Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Juni 2009 angenommene Änderung. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

wissenschaftliche Leistungen erteilt werden kann. Die KSZS schreibt das Stipendium in Form des in Anlage 8 der vorliegenden Verordnung enthaltenen, vom Fakultätsrat modifizierten Formulars aus, und stellt die Rangliste der Bewerber auf Grund der Punkte auf, die gemäß des vom Fakultätsrat genehmigten Punktesystems verteilt wurden. Die erfolgreichen Bewerber sind zu 50% Studierende des Instituts für Musik, zu 50% Studierende des Instituts für visuelle Kunst.

#### **SONDERREGELUNGEN DER TECHNISCHEN FAKULTÄT „MIHÁLY POLLACK“**

**62. § (1)** Die in § 16 der vorliegenden Verordnung enthaltenen Bestimmungen über die Festlegung des Förderungsstipendiums sind in Bezug auf die Fakultät mit folgenden Abweichungen anzuwenden.

(2)<sup>245</sup> Der Rahmenbetrag des Förderungsstipendiums ist auf Grund der Berechtigtenzahl unter jenen Studierenden des gleichen Studienfachs aufzuteilen, die in das gleiche aktive Semester eingestuft werden können. Die Aufteilung des Förderungsstipendiums erfolgt differenziert.

(3) Bei der Berechnung der Kopfzahl und der Bestimmung der Zuwendung sind übernommene Studierende so zu verwalten, als ob sie ihre Studien in ihrem vorherigen Studienfach fortsetzen würden.

(4)<sup>246</sup> Jene Studierende, die im betreffenden Studienfach in das gleiche Semester eingestuft wurden (Stipendiengruppe), können ein Förderungsstipendium erhalten, deren korrigierter Kreditindex entweder gleich oder besser ist, als der korrigierte Kreditindex des/der Studierenden mit dem niedrigsten korrigierten Kreditindex unter den 50% der Studierenden mit der besten Studienleistung, sofern sie – mit Ausnahme des Studienfachs Ingenieurlehrer – mindestens 20 Kreditpunkte erworben haben.

(5)<sup>247</sup>

(6)<sup>248</sup> In den Ausbildungen des Kreditsystems können die frei wählbaren Lehrfächer nur bis zur Absolvierung der in der betreffenden Ausbildung vorgeschriebenen Pflichtzahl in den Stipendiendurchschnitt gemäß § 16, Abs. (9) eingerechnet werden.

(7) Der Mindestmonatsbetrag des Förderungsstipendiums entspricht 5% der allfälligen studentischen Normative auf 50 HUF nach oben gerundet. Über diesen Betrag hinaus ist der Reststipendienrahmen unter den Studierenden, die ein Förderungsstipendium erhalten, differenziert aufzuteilen.

(8)<sup>249</sup> Das Förderungsstipendium ist mit Rücksicht darauf zu berechnen, dass es sich aus zwei Teilen zusammensetzt: aus dem Grundstipendium gemäß Absatz (7), sowie aus dem proportionalen Teil des Reststipendienrahmens. Die Differenzierung gemäß Absatz (7) erfolgt mit der Aufteilung des proportionalen Teils des Reststipendienrahmens unter Berücksichtigung der Abweichung von dem Minimaldurchschnitt der einzelnen Stipendiengruppen, durch Bildung von Klassen je nach Abweichung in Höhe von 0,1.

**63. § (1)** Die in § 21 der vorliegenden Verordnung enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Festlegung der Sonderstudienförderung werden an der Fakultät durch folgende Detailregeln ergänzt.

---

<sup>245</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

<sup>246</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

<sup>247</sup> Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 18. Juni 2009 angenommene Änderung. Kraftlos ab dem 18. Juni 2009.

<sup>248</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 angenommen. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

<sup>249</sup> Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Juni 2009 angenommene Änderung. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

(2) Eine Sonderstudienförderung kann in dem Fall beantragt werden, wenn in der Familie des/der Studierenden ein besonderer Vorfall mit beträchtlichen finanziellen Ausgaben eingetreten ist.

(3) Zwischen dem besonderen Vorfall und der Beantragung der Zuwendung können höchstens drei Monate vergehen, des Weiteren muss der/die Studierende seinem/ihrem Antrag, sofern er/sie im betreffenden Semester keine regelmäßige Studienförderung beantragt hat, außer der Bestätigung des besonderen Vorfalls auch die Nachweise in Bezug auf seine/ihre sozialen Umstände beifügen. Des Weiteren berücksichtigt die KSZS im Falle von Studierenden des ersten Studienjahres ausschließlich solche besonderen Vorfälle, die nach der Immatrikulation eingetreten sind.

(4) Die KSZS hat die Beträge der Sonderstudienförderung in folgende zwei Gruppen eingeteilt. Die Gruppen dienen nur zur Information, der erteilte Betrag hängt auch von den sozialen Umständen des/der Antrag stellenden Studierenden ab.

- a) Höchstens 20.000 HUF werden gewährt, sofern
  - der/die Studierende ein Kind bekommen hat (die Kopie der Geburtsurkunde des Kindes ist beizufügen),
  - der/die Studierende geheiratet hat (die Kopie des Trauscheins ist beizufügen),
  - der/die Studierende Opfer eines Verbrechens oder eines Diebstahls wurde (die Kopie des Polizeiprotokolls über die Tatsache des Diebstahls ist beizufügen).
- b) Höchstens 40.000 HUF werden gewährt, sofern
  - der Erhalter des/der Studierenden verstorben ist (die Kopie der Todesurkunde ist beizufügen),
  - der Erhalter des/der Studierenden arbeitslos wurde (die Kopie des Beschlusses über die Arbeitslosigkeit ist beizufügen),
  - der/die Studierende oder sein/ihr Erhalter verunglückt ist oder der/die Studierende oder sein/ihr Erhalter über 8 Tage hinaus heilende Verletzungen davongetragen hat. (die Kopie des Abschlussberichts des Krankenhauses ist beizufügen).

#### **SONDERREGELUNGEN DER NATURWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT**

**64. §** Die Fakultät legt für weitere Kosten der Teilnahme an der feierlichen Diplomübergabe gemäß Anlage 1 der vorliegenden Verordnung eine Gebühr in Höhe von 3.500 HUF fest. Diese Gebühren verwaltet die Fakultät unter einer gesonderten Arbeitsnummer, hinsichtlich derer der/die Leiter/in des Studienreferats über Anweisungsrecht verfügt. Diese Tarifsätze sind sowohl auf Studierende der gebührenpflichtigen, als auch auf die der staatlich geförderten Ausbildung anzuwenden.

**65. § (1)** Die in § 16 der vorliegenden Verordnung enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Festlegung des Förderungsstipendiums sind in Bezug auf die Fakultät mit folgenden Abweichungen anzuwenden.

(2) Der/die Studierende kann ein Förderungsstipendium erhalten, dessen/deren gewichteter Durchschnitt in seinem/ihrem letzten abgeschlossenen Semester mindestens 3,00 beträgt.

(3) An der Fakultät werden in der einheitlichen, nicht geteilten Ausbildung, sowie in der Hochschul-Fachausbildung fünf studentische Gruppen folgendermaßen gebildet:

- Gruppe 1: Studierende der Studienfächer Biologie, Umweltwissenschaften und der Lehramt-Studienfächer Biologie-weiteres Fach, Chemie-weiteres Fach;
- Gruppe 2: Studierende des Studienfächer angewandter Physiker, Computerphysik, Computermathematik, und der Lehramt-Studienfächer Physik-weiteres Fach, Informatik-weiteres Fach;
- Gruppe 3: Studierende des Studienfachs Geograph und des Lehramt-Studienfachs Geographie-Umweltkunde;
- Gruppe 4: Studierende des Lehramt-Studienfachs Körpererzieher;
- Gruppe 5: Studierende der Hochschul-Fachausbildung.

(4) An der Fakultät werden in der Grundausbildung (BSc) vier studentische Gruppen folgendermaßen gebildet:

- Gruppe 1: Studierende der Studienfächer Biologie BSc, Chemie BSc, Umweltkunde BSc;
- Gruppe 2: Studierende der Studienfächer Physik BSc, Mathematik BSc, Programmplaner-Informatiker BSc;
- Gruppe 3: Studierende des Studienfachs Geographie BSc;
- Gruppe 4: Studierende der Studienfächer Sportmanager BSc, Körpererzieher-Trainer BSc.

(5)<sup>250</sup> An der Fakultät werden in der Masterausbildung (MSc) vier studentische Gruppen folgendermaßen gebildet:

- Gruppe 1: Studierende der Studienfächer Biologie, Chemiker, Umweltwissenschaften, und der Lehramt-Studienfächer Biologie, Umweltkunde, Chemie
- Gruppe 2: Studierende der Studienfächer angewandter Mathematiker, Physiker, und der Lehramt-Studienfächer Mathematik und Physik
- Gruppe 3: Studierende des Studienfachs Geograph und des Lehramt-Studienfachs Geographie
- Gruppe 4: Studierende des Studienfachs Rekreation und des Lehramt-Studienfachs Körpererziehung

(6) Jene Studierenden der Lehramtsmasterstudiengänge, die zwei Lehrerfachausbildungen parallel erwerben, werden in die Gruppen in Absatz (5) auf Grund der ersten Lehrerfachausbildung eingeteilt.

## **KAPITEL 9** **Schlussbestimmungen**

**66. § (1)** Die vorliegende Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft, ihre Bestimmungen sind im 1. Semester des Studienjahres 2007/2008 zum ersten Mal anzuwenden. Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung verliert gleichzeitig die von dem Senat der Universität Pécs in seiner Sitzung am 14. Dezember 2006 angenommene Verordnung ihre Gültigkeit.

(2) Die in § 23 enthaltenen Bestimmungen der Verordnung können zum ersten Mal auf Studierende, die ihr Absolutorium im Studienjahr 2005/2006 erworben haben, angewendet werden.

(3)<sup>251 252</sup> Die in § 6 Abs. (4), § 9 Abs. (5), § 42 Abs. (1), § 52 Abs. (2), sowie § 57 Abs. (4) enthaltenen Bestimmungen der Verordnung treten am 1. September 2007 in Kraft und können auf Studierende, deren studentisches Rechtsverhältnis danach zustande kommt, im aufsteigenden System angewendet werden.

(4) Die Fakultäten sind verpflichtet, die in § 4, Absätze (3) und (5) der Verordnung enthaltenen Kommissionen innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten der Verordnung aufzustellen.

(5)<sup>253</sup>

(6)<sup>254</sup> Wo die Verordnung das Studienreferat erwähnt, so ist darunter im Falle jener Fakultäten, an

---

<sup>250</sup> Die Absätze (5) und (6) wurden durch die in der Senatssitzung am 10. Dezember 2009 angenommene Änderung eingebaut.

<sup>251</sup> § 26, Abs. (3) GHB-Änderung

<sup>252</sup> Die Änderung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 8. Mai 2008 angenommen.

<sup>253</sup> Außer Kraft gesetzt durch die in der Senatssitzung am 8. Mai 2008 angenommene Änderung.

<sup>254</sup> Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Juni 2009 angenommene Änderung. Geltend ab dem 18. Juni 2009.

denen es kein Studienreferat gibt, die die Aufgaben des Studienreferats erfüllende, in der Funktions- und Organisationssatzung der Fakultät bestimmte Organisationseinheit zu verstehen.

(7)<sup>255</sup> Die in § 21/A enthaltenen Bestimmungen der Verordnung können zum ersten Mal im 2. Semester des Studienjahres 2009/2010 angewendet werden.

(8)<sup>256</sup> Die mit den Änderungen der vorliegenden Verordnung vom 18. Februar 2010 in § 9, Abs. (2) der Verordnung eingeführte Modifizierung ist zum ersten Mal in Bezug auf jene Studierenden des ersten Jahrganges, die ihre Studien ab September 2010 im Rahmen der staatlich finanzierten Ausbildung beginnen, und im Nachfolgenden im aufsteigenden System anzuwenden. Des Weiteren ist mit der gleichen Änderung in § 40, Abs. (3) der Verordnung eingeführte Modifizierung zum ersten Mal in Bezug auf jene Studierenden des ersten Jahrganges, die ihre Studien im Rahmen der Grundausbildung nach dem 1. Januar 2010 beginnen, und im Nachfolgenden im aufsteigenden System anzuwenden.

Pécs, den 21. Juni 2007

gez. Dr. László Lénárd  
Rektor

***Abschlussklausel:***

Die vorliegende Verordnung wurde von dem Senat der Universität Pécs in seiner Sitzung am 21. Juni 2007 angenommen. Die Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 30. August 2007 mit seinem Beschluss Nr. 190/2007. (08. 30.) angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 29. November 2007 mit seinem Beschluss Nr. 283/2007. (11. 29.) angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 24. Januar 2008 mit seinem Beschluss Nr. 53/2008. (01. 24.) angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 27. März 2008 mit seinem Beschluss Nr. 122/2008. (03. 27.) angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 8. Mai 2008 mit seinem Beschluss Nr. 163/2008. (05. 08.) angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

---

<sup>255</sup> Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 10. Dezember 2009 angenommene Änderung.

<sup>256</sup> Eingebaut durch die in der Senatssitzung am 18. Februar 2010 angenommene Änderung. Geltend ab dem 18. Februar 2010.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat der Universität Pécs in seiner Sitzung am 26. Juni 2008 mit seinem Beschluss Nr. 187/2008. (06. 26.) angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat der Universität Pécs in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 mit seinem Beschluss Nr. 122/2009. (06. 18.) angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat der Universität Pécs in seiner Sitzung am 10. Dezember 2009 angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat der Universität Pécs in seiner Sitzung am 18. Februar 2010 mit seinem Beschluss Nr. 22/2010. (02. 18.) angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

gez. Dr. Róbert Gábrriel  
Rektor

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 30. September 2010 angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 11. November 2010 angenommen. Die Änderungen treten im zweiten Semester des Studienjahres 2010/2011 in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 24. Februar 2011 angenommen. Die Änderungen treten am Tag der Annahme durch den Senat in Kraft.

Die Änderung der vorliegenden Verordnung wurde von dem Senat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 angenommen. Die Änderungen treten am 1. Juli 2011 in Kraft.

gez. Dr. József Bódis  
Rektor